Jugendhilfeplanung
für den Landkreis Leipzig

Teilfachplan 6.1:

Eingliederungshilfen für körperlich und/ oder geistig behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gemäß §§ 53 ff. SGB XII im Landkreis Leipzig

Jugendamt Landkreis Leipzig

Bearbeitungsstand: 10.01.2019

Impressum:
Landkreis Leipzig
Jugendamt
Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna
www.landkreis-leipzig.de

Redaktion:
Natalie Träger (Jugendhilfeplanerin)

Bearbeitungsstand:
10.01.2019

Copyright:
Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Zitate oder die Wiedergabe von Auszügen sind nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Allgemeine Hinweise:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis Seite

0 Inklusion lohnt sich! – Ein Beispiel aus der Praxis 5

1 Vorbemerkung 6

2 Die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen (mit Behinderung) im Landkreis Leipzig - ausgewählte statistische Daten 7

3 Darstellung des Planungsbereiches 13
3.1 Gesetzlichkeiten und Einordnung der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche 13
3.2 Fallzahlen und Kostenentwicklung 15
3.3 Bestand an Einrichtungen und Angeboten 19

4 Zielstellung und Vorgehensweise der Teilfachplanung 21

5 Leistungsorientierte Bestandsdarstellung, Bedarfsbeschreibung und Maßnahmeplanung 22
5.1 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Form von interdisziplinärer Frühförderung gemäß § 54 SGB XII i. V. m. § 26, § 30, § 55 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 56 SGB IX in der Fassung vom 31.12.2017 22
5.2 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Form von Kita-Integration oder heilpädagogischen Einrichtungen /Gruppen gemäß § 54 SGB XII i. V. m. § 56 SGB IX 27
5.3 Hilfe zur angemessenen Schulbildung in Form von Schulbegleitung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII i. V. m. § 12 EHVO 32
5.4 Hilfe zur angemessenen Schulbildung in Form von Ferienbetreuung und Ganztagsbetreuung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII 35
5.5 Hilfe zur angemessenen Schulbildung bzw. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Form von Wohnstätten gemäß § 54 SGB XII i. V. m. 55 SGB IX in der zum 31.12.2017 geltenden Fassung 38

6 Weitere Bedarfsbeschreibung und Maßnahmeplanung/ Empfehlungen 42

7 Fazit und Ausblick 45

Abbildungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Anlagen

Fachstandards zum Teilfachplan 6.1 „Eingliederungshilfen für körperlich und/ oder geistig behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gemäß §§ 53 ff. SGB XII im Landkreis Leipzig“

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: prognostische Entwicklung der Bevölkerungszahlen 0-19 Jahre 7
Abbildung 2: Kinder, die im Rahmen von EGH in Kita´s im LKL betreut wurden 10
Abbildung 3: Ergebnisse der Vorschuluntersuchungen durch das Gesundheitsamt 11
Abbildung 4: Anteil integrierter Schüler 12
Abbildung 5: Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf in Sachsen 12
Abbildung 6: Leistungen der EGH nach dem SGB XII 14
Abbildung 7: Fallzahlenentwicklung der EGH U18 16
Abbildung 8: Fallzahlen der EGH U18 im sächsischen Vergleich 16
Abbildung 9 - Leistungen nach dem SGB XII nach dem Wohnort der Leistungsberechtigten 17
Abbildung 10: Aufwendungen der EGH U18 18
Abbildung 11: Anteil der EGH SGB XII am Gesamthaushalt des Jugendamtes 18
Abbildung 12: Anteil der EGH im Rahmen der Sozialhilfe Sachsens 19
Abbildung 13: Angebote der sozialen Daseinsvorsorge für behinderte Kinder und Jugendliche 20
Abbildung 14: Fallzahlenentwicklung Frühförderung 22
Abbildung 15: Diagnosen der Frühförderstellen 23
Abbildung 16: Verortung der interdisziplinären Frühförderstellen 24
Abbildung 17: Fallzahlenentwicklung von Kita-Integration und heilpädagogischen Plätzen ..27
Abbildung 18 - Baulicher Zustand der Kita´s im LKL unter dem Aspekt Barrierefreiheit 29
Abbildung 19: Kapazitäten und Auslastung der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Leipzig 29
Abbildung 20: Fallzahlenentwicklung Schulbegleitung SGB XII 32
Abbildung 21: Fallzahlenentwicklung der Ferienbetreuung und Ganztagsbetreuung 35
Abbildung 22: Verortung der Angebote Ferienbetreuung und Ganztagsbetreuung 36
Abbildung 23: Fallzahlenentwicklung der stationären Unterbringungen nach dem SGB XII ..38
Abbildung 24: Unterbringung der Fälle zum 12.04.2017 40

Abkürzungsverzeichnis:

AK	Arbeitskreis
AL	Amtsleitung
BTHG	Bundesteilhabegesetz
EHVO	Eingliederungshilfeverordnung
EGH	Eingliederungshilfen
FBB	Frühförder- und Behandlungsplan
FAG	Facharbeitsgruppe
FRL	Förderrichtlinie
ICF-CY	Internationale Klassifikation für Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen
IFF	Interdisziplinäre Frühförderstelle
ITP	Integrierter Teilhabeplan
JA	Jugendamt
JHP	Jugendhilfeplanung
KSV	Kommunaler Sozialverband Sachsen
NfK	Netzwerk für Kinderschutz
SG ASD	Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst
SGL	Sachgebietsleitung
SG WJH	Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe
SR	Sozialraum

0 Inklusion lohnt sich! – Ein Beispiel aus der Praxis

Max (Name geändert) ist heute 5 Jahre alt und hat eine Zwillingsschwester. Sein Lebensweg war bislang kein leichter.

Bis zu seinem 1,5 Lebensjahr konnte Max nicht sitzen, nicht krabbeln geschweige denn laufen. Er lehnte auch jegliche feste Nahrung ab und wurde ausschließlich mit der Flasche ernährt. Der deutliche Entwicklungsunterschied gegenüber seiner Zwillingsschwester veranlasste die Eltern, sich Rat, Unterstützung und Hilfe zu holen. Diagnostiziert wurde krankhafte Erweiterung der mit Liquor gefüllten Flüssigkeitsräume des Gehirns, auch Wasserkopf genannt, angeborene Fehlbildung mit krankhafter Verschmelzung beider Nieren, Milzzyste, Chromosomenanomalie sowie tiefgreifende Entwicklungsstörung. Das vielfältige Krankheitsbild zeigt, mit welchen schwierigen Startmöglichkeiten der Junge bereits in seinen jungen Jahren zurechtkommen muss.

Die Eltern beantragten Eingliederungshilfe in Form von Frühförderung (Heilpädagogik, Logopädie, Physiotherapie) beim Jugendamt. Ziel der Hilfe war es, eine altersgemäße Fortbewegung und Nahrungsaufnahme zu erreichen, so dass er als Integrationskind eine Kita besuchen kann.

Die Eltern suchten zudem nach einem heilpädagogischen Kita-Platz für Max. Die Eltern favorisierten eine heilpädagogische Einrichtung, da eine kleine Gruppengröße förderlich für seine Entwicklung sei. Die Bemühungen der Landkreisverwaltung forcieren allerdings eine wohnortnahe Integration mit Gleichaltrigen. Das Jugendamt unterstützte daher die Suche innerhalb des Landkreises im Rahmen von Integrationseinrichtungen. Zwischenzeitlich wurde der Kita-Platz für seine gesunde Zwillingsschwester in einem Kindergarten des Landkreises Leipzig bestätigt.

Mit Hilfe der Frühförderung konnten bereits erste Entwicklungsfortschritte erreicht werden (angedickte Nahrung wurde aufgenommen, aus Bauchlage aufsetzen), dennoch bestand weiterhin ein erhöhter Entwicklungsrückstand (von 10 Monaten) und intensiver Betreuungsbedarf.

In der Vielzahl der Gespräche ließen sich die Eltern von einer wohnortnahen Betreuung überzeugen, insofern die Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Max entsprechend seines Bedarfes (Anschaffung eines Therapiestuhls) geschaffen werden.

Jeder Mensch hat das Recht, am Leben in der Gemeinschaft, also auch seinem direkten Lebensumfeld, teilzuhaben. Es fand deshalb mit der Einrichtung, die die Zwillingsschwester bereits betreute, ein Gespräch aller Helfer statt. Die Kita, die die Thematik Integration bisher nicht in ihrem Konzept aufgenommen hat, zeigte sich bereit Max aufzunehmen und dafür alle notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen sowie eine Genehmigung über das Landesjugendamt zu erwirken.

Mit Erfolg! Mit fast 3 Jahren wurde Max eingewöhnt.

Mit 4 Jahren und nach einem Jahr in der Kita konnte Max sich an Gegenständen hochziehen und fing an sich in Krabbelstellung zu begeben.

Max ist jetzt in der Einrichtung als festes Gruppenmitglied akzeptiert. Der größte Erfolg – Max begann zu laufen und nahm feste Nahrung zu sich! Auch der Therapiestuhl wird aktuell nicht mehr gebraucht. Damit erschließen sich für ihn neue Möglichkeiten seinen Aktionsradius und seine Umwelt zu erforschen.

Dieser Fall zeigt, die vielen Maßnahmen und Hilfen sowie der letztendliche Wille und die Bemühungen der inklusiven Betreuung ermöglichte, was vorher als Unvorstellbar erschien.

Ein besonderer Dank gilt der Einrichtung und dem Träger, die sich dieser Herausforderung gestellt haben und mit liebevoller Haltung dem Jungen begegnet sind und ihn auf seinen bisherigen schwierigen Lebensweg begleitet haben.

Hochachtungsvoll muss auch den Eltern begegnet werden. Für sie stand an oberster Stelle ihr Kind, dem sie stets mit Fürsorge liebevoll zur Seite standen und alle finanziellen Verpflichtungen, die eine Familie zu bewältigen hat, hintenangestellt haben.

1 Vorbemerkung

"Chancengleichheit besteht nicht darin, dass jeder einen Apfel pflücken darf, sondern dass der Zwerg eine Leiter bekommt." (Prof. Dr. Reinhard Turre, Theologe)

Kinder sind das höchste Gut unserer Gesellschaft. Sie bestmöglich zu unterstützen und ihnen gute Startmöglichkeiten auf den Weg zu geben, sind die obersten Ziele der Politik und Gesellschaft.
Für manche ist der Start ins Leben aber erschwert und eine Entwicklungsbeeinträchtigung eines Kindes stellt die gesamte Familie vor besondere Herausforderungen, unter anderem durch (infra-) strukturelle Barrieren und Umweltreaktionen, zu deren Bewältigung Hilfe und Unterstützung benötigt wird.
Die Entstehung und Art der Behinderung prägen die Lebenssituation der gesamten Familie, können sich auf körperliche oder geistige Besonderheiten beziehen oder sich auf die Bereiche Lernen oder sozial-emotionales Verhalten auswirken. Die Behinderung können von Geburt an gegeben sein oder im Laufe des Lebens durch Unfall, Krankheit oder negative Lebensbedingungen beeinflusst werden.

Die Forderung nach Inklusion ist heute aktueller denn je. Die Politik stellt sich dieser Aufgabe und passt die Gesetzlichkeiten diesem Standard, vor allem im Rückblick der letzten Jahre, mit Nachdruck an. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) – ein Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung – trat zum 01.01.2017 in Kraft und wird in vier Reformstufen bis zum Jahr 2023 vollständig umgesetzt. Die Eingliederungshilfe wird zum 01.01.2020 aus dem SGB XII herausgelöst und in ein modernes Teilhaberecht weiterentwickelt. Das sächsische Schulgesetz wurde 2017 novelliert und stärker unter dem Gesichtspunkt der Inklusion ausgerichtet. Die „Große Lösung“, d.h. die Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe nach dem SGB VIII für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung steht nach wie vor in der Diskussion.

Kinder mit Behinderung erhalten heute umfassende Leistungen der Frühförderung, in großer Zahl besuchen sie wohnortnahe integrative Tageseinrichtungen gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern und erleben damit Behinderung nicht als Ausgrenzungsfaktor.
Damit gelingt der Wechsel von der Angebotsorientierung zur Personenzentrierung der Leistungen.

Ziel des vorliegenden Teilfachplanes ist es, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im Landkreis Leipzig bedarfsgerecht und wohnortnah weiterzuentwickeln. Es sollen Impulse und Empfehlungen gegeben sowie Möglichkeiten benannt werden, um die Bedarfe der behinderten Kinder und Jugendlichen entsprechend der rechtlichen, personellen und finanziellen Möglichkeiten umzusetzen und eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu sichern.

Der vorliegende Teilfachplan konzentriert sich auf die Eingliederungshilfen für geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendlichen des Landkreises Leipzig. In einem separaten Teilfachplan sollen die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach dem § 35a SGB VIII betrachtet werden.

Der Landkreis Leipzig bemüht sich um soziale Teilhabe und Integration und verfolgt das Ziel der Inklusion mit hohem Stellenwert. Der vorliegende Teilfachplan stellt dabei im gesamten Prozess der Inklusion nur einen Teilbereich dar. Vielmehr sollten alle Themen für Menschen mit Behinderung beleuchtet sowie Handlungsempfehlungen formuliert werden, die in einem Maßnahmekatalog münden und Standards für den Landkreis Leipzig festlegen.

2 Die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen (mit Behinderung) im Landkreis Leipzig - ausgewählte statistische Daten

Bevölkerung

Der Landkreis Leipzig kann von einer positiven Bevölkerungsentwicklung im Rückblick der Jahre profitieren. Zum 31.12.2017 lebten **40.390 Kinder und Jugendliche** im Alter von 0-18 Jahre. In Betrachtung der letzten 5 Jahre ist in dieser **Altersgruppe ein Anstieg** von 3.444 Kindern und Jugendlichen **zu verzeichnen**. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung ist von 13% im Jahr 2010 auf 16% im Jahr 2017 angestiegen. Grund dafür: seit dem Jahr 2013 erfährt der Landkreis einen positiven Trend in der Geburtenentwicklung. Im Jahr 2013 konnten 1.814 Geburten registriert werden und 2017 waren es bereits 2.012.

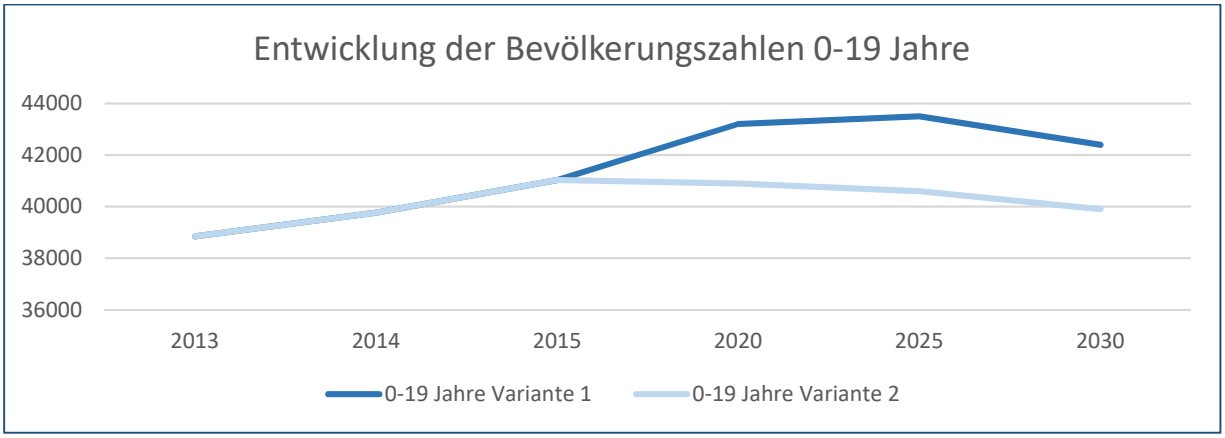

Quelle: 6. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen 2015 - 2030
Abbildung 1: prognostische Entwicklung der Bevölkerungszahlen 0-19 Jahre

Prognostisch wird allerdings ein Bevölkerungsrückgang der Kinder und Jugendlichen erwartet. Im Rahmen der Variante 1 – der optimistischen Variante – erst ab ca. 2025 und mit der Variante 2 – der pessimistischen Variante – bereits ab 2018.
Unter den 39.954 Kinder und Jugendlichen im Alter von 0-18 Jahre leben insgesamt 712 mit Behinderung, davon 537 mit dem Status schwerbehindert[1]. Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtbevölkerung der Alterskohorte von 0,02% und stimmt mit dem sächsischen Vergleichswert überein.
Die Anzahl der behinderten Kinder und Jugendlichen[2] im Landkreis Leipzig ist von 635 zum 31.12.2014 auf 712 zum 31.12.2016 **angestiegen** (+ von 77).

Anzahl der Behinderten[3]	0-6 Jahre	6-18 Jahre	Summe		
			männlich	weiblich	Gesamt
2014					
absolut	92	543	374	261	635
In %	14,5%	85,5%	58,9%	41,1%	100%
2015					
absolut	107	579	400	286	686
In %	15,6%	84,4%	58,3%	41,7%	100%
2016					
absolut	102	610	419	293	712
In %	14,3%	85,7%	58,8%	41,2%	100%

Quelle: eigene Erhebungen, Sozialamt Landkreis Leipzig

[1] Statistische Erhebungen des Sozialamtes, SG Schwerbehindertenausweise
[2] Erhebung schließt nur diejenigen ein, die zum Stichtag einen Antrag auf Schwerbehindertenausweis eingereicht haben
[3] Ebd.

Die Zahl der schwerbehinderten Kinder und Jugendliche stieg um 9 % vom Jahr 2014 zu 2016 an und damit stärker als die Gesamtzahl der schwerbehinderten Menschen.

Das Geschlechter- und Altersverhältnis ist in Betrachtung der Jahre 2014-2016 gleichbleibend. Grundsätzlich ist festzustellen, dass **mehr Jungen als Mädchen (schwer-) behindert** sind. Der Anteil der Jungen liegt besonders in der Gruppe der sprachbehinderten Kinder über dem der Mädchen[4].

Die Art der Behinderung kann sich vom Bewegungsapparat, über die Sinnesorgane und inneren Organe bis hin zum Gehirn/ Psyche erstrecken.

Art der Hauptbehinderung	Bewegungs-apparat	Sinnes-organe	Innere Organe	Gehirn/ Psyche	Sonstiges	Summe
2014						
absolut	21	42	85	222	115	485
in %	4,3%	8,7%	17,5%	45,8%	23,7%	100%
2015						
absolut	19	50	85	240	124	518
in %	3,7%	9,7%	16,4%	46,3%	23,9%	100%
2016						
absolut	19	47	93	247	131	537
in %	3,5%	8,8%	17,3%	46,0%	24,4%	100%

Quelle: eigenen Erhebungen, Sozialamt Landkreis Leipzig

Ursächlich dafür sind angeborene Behinderungen mit rund 22%, aufgrund von Krankheiten mit 75% und aufgrund sonstiger Ursachen mit 3%.
„Die Zahl der "neu hinzukommenden" Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen wächst stetig, z.B. durch die Zunahme von Abhängigkeitserkrankungen und anderen psychischen Störungen. Ein ebenfalls beachtlicher Grund ist die Entwicklung in der Perinatalmedizin. Durch die medizinischen Fortschritte werden die Überlebenschancen selbst von extrem Frühgeborenen immer größer. Allerdings steigt bei den extrem Frühgeborenen das Risiko von Mehrfachbehinderungen.“[5]

„Art und Schwere der Behinderung des Kindes beeinflussen sehr wesentlich seine Lebenssituation (…). Die Ressourcen, über die das Kind und dessen Familie verfügen, bestimmen hingegeben, in welcher Weise die behinderungsbedingten Funktionsbeeinträchtigungen und Belastungen kompensiert werden können.“ [6]

Soziale Lage

„Die Bedeutung der Familie als primäre Sozialisationsgruppe für die Entwicklung der Kinder ist unbestritten. Sowohl die strukturelle Zusammensetzung als auch die sozioökonomische Lage und das soziale Milieu, in dem die Kinder aufwachsen, entscheiden über die Möglichkeit der Teilhabe.“[7]

Die Familie stellt für alle Kinder und Jugendlichen den Ankerpunkt des Lebens dar, deshalb werden nachfolgend allgemeine Daten und allgemeine Betrachtungen der Situation aller Familien zu Grunde gelegt.

[4] Lebenswelten behinderter Kinder und Jugendlichen in Sachsen. Eine Studie im Auftrag des sächsischen Staatsministeriums für Soziales. 2003. S. 33.
[5] Entwicklungstrends in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen: Bedarfsgerecht gleich kostendämpfend!?- Erkenntnisse und Handlungsansätze im Landkreis Hildesheim; Björn Menkhaus und Ulrich Wöhler (nicht veröffentlicht); https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Einzelbeitraege/Woehler/Menkhaus_Entwicklungstrends_in_der_Eingliederungshilfe_2005.pdf
[6] Lebenswelten behinderter Kinder und Jugendlichen in Sachsen. Eine Studie im Auftrag des sächsischen Staatsministeriums für Soziales. 2003. S. 54.
[7] Lebenswelten behinderter Kinder und Jugendlichen in Sachsen. Eine Studie im Auftrag des sächsischen Staatsministeriums für Soziales. 2003. S. 34.

Im Freistaat Sachsen stellen die Ein- und Zweipersonenhaushalte den größten und ständig wachsenden Anteil von Haushalten dar[8]. Der Landkreis Leipzig weist mit einem Anteil von 34,3% im Jahr 2015 allerdings einen der niedrigsten Anteile der Einpersonenhaushalte auf.[9] **24,3% der Haushalte im Landkreis Leipzig leben 2015 mit Kindern** zusammen[10], welches den höchsten Wert im Freistaat darstellt[11]. In Betrachtung der Jahre seit 2013 hat diese Zahl allerdings leicht abgenommen. Wird der Bezugsrahmen auf Familien im Freistaat mit Kindern unter 18 Jahren verengt, so beträgt der Anteil der Ehepaare mit minderjährigen Kindern 53,2%, 24,9% entfallen auf nichteheliche Lebensgemeinschaften und 21,9% auf Alleinerziehende.[12]

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 1.774 Eheschließungen vollzogen, 136 mehr als im Jahr 2013. 441 Ehen wurden 2015 geschieden, das sind 40 Ehen weniger als 2013. Bei den Ehescheidungen waren in 341, das entspricht 78%, minderjährige Kinder betroffen. Dieser Anteil hat zugenommen, auch wenn die Ehescheidungen an sich abgenommen haben. Hochstrittigkeit in Fällen von Trennung und Scheidung haben enorm zugenommen. Dies belegen u.a. die Statistiken der Erziehungsberatungsstellen des Landkreises Leipzig.
Im Rahmen der sächsischen Studie zu den Lebenswelten von Kindern mit Behinderung wurde ein Vergleich der Stichprobe zur Wohnbevölkerung Sachsens im Alter von 25-55 Jahre gezogen. Hierbei wurde deutlich, dass Eltern behinderter Kinder häufiger verheiratet aber auch häufiger geschieden sind als im Durchschnitt der gleichaltrigen Wohnbevölkerung Sachsens.[13] Bei Scheidungen, von denen behinderte Kinder mitbetroffen sind, wird aber in der Regel kein Streit um Sorgerecht und Unterhalt geführt, sondern es erfolgt eine schnelle Einigung der Eltern.[14]
In der sächsischen Studie zu den Lebenswelten von Kindern mit Behinderungen gaben rund 10 % der befragten Eltern an, dass das Zusammenleben mit dem behinderten Kind konfliktträchtiger geworden ist oder die Partnerschaft gescheitert ist.[15] Die Behinderung des Kindes ist dauerhaft und erfordert in der Regel eine lebenslange Betreuung.[16] „Dabei wird davon ausgegangen, dass in unserer Gesellschaft Familien mit behinderten Kindern in besonderem Maße psychosoziale Benachteiligungen und Belastungen erfahren. Geschwister wachsen in der Familie mit einem behinderten Kind ebenfalls unter besonderen Bedingungen auf.“[17] „Sie reichen von einer psychischen und physischen Überlastung durch erhöhte Ansprüche an das nichtbehinderte Kind, über Ängste bezüglich möglicher eigener Behinderung, Mitstigmatisierung durch die Umwelt, völlige Identifizierung mit dem behinderten Geschwister, empfundene Vernachlässigung bis hin zur Herausbildung eines höheren Sozialverhaltens, besserem Konfliktverhalten und stärkerer emotionaler Bindung an die Familie.“[18]

Im Rahmen der jährlichen Statistiken der Erziehungsberatungsstellen wird der Anmeldegrund erfragt. Folgendes Bild ergab sich dabei im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung im Jahr 2017:

- 11,2 % aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten
- 4,9 % aufgrund von Entwicklungsauffälligkeiten
- 1,7% aufgrund psychosomatischer Störungen

Diese Anmeldegründe sind im Vergleich zum Jahr 2012 um wenige Prozentpunkte rückläufig, zeigen aber insgesamt mit knapp 20% einen grundlegenden Beratungsbedarf von beobachteten Auffälligkeiten.

[8] Freistaat Sachsen, Sozialstrukturatlas, S. 28
[9] Ebd.
[10] Bertelsmann Stiftung, www.wegweiser-kommune.de, 05.03.2018
[11] Ebd., S. 52.
[12] Freistaat Sachsen, Sozialstrukturatlas, S. 51
[13] Ebd. S. 35
[14] Ebd. S. 35
[15] Sächsisches Ministerium für Soziales, 2003, S. 104.
[16] Ebd. S. 18
[17] Ebd. S. 18
[18] Ebd. S. 19

Finanzielle Lage

Entsprechend dem 11. Kinder- und Jugendbericht[19] sind heute besonders Kinder und Jugendliche einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt.
„Das betrifft vor allem Haushalte von Alleinerziehenden sowie kinderreiche Haushalte."[20] „Eine dauerhafte Unterversorgung in verschiedenen zentralen Lebensbereichen stellt ein erhöhtes Entwicklungsrisiko für ein Kind dar.(…) Dies gilt besonders für Kinder, die in sozialen Brennpunkten leben, die durch hohe Sozialhilfeabhängigkeit, unzureichende Wohnverhältnisse und eine schlechte Infrastruktur gekennzeichnet sind. Wichtig dabei sind vor allem infrastrukturelle Angebote. Kinderbetreuungsmöglichkeiten und niederschwellige Beratungsangebote können positive Auswirkungen auf die Entwicklung von gefährdeten Kindern haben."[21]
Die finanzielle Situation von Familien mit behinderten Kindern ist oft durch besondere Belastungen geprägt. Das durchschnittliche Haushaltsnettoeinkommen dieser Familien liegt deutlich unter dem Durchschnitt(…).[22] Behinderungsbedingte Mehrausgaben, wie Fahrtkosten, Kosten für Hilfsmittel, Bekleidung des Kindes und allgemeine Lebenshaltungskosten stellen eine zusätzlichen Kostenfaktor dar.
Der Bericht des Landes Sachsen zur Lebenswelt von Kindern mit Behinderungen stellt dar, dass Mütter von Kindern mit Lernbehinderungen, psychischen Krankheiten und Anfallskrankheiten besonders häufig nicht erwerbstätig sind, während das bei Müttern von Kindern mit körperlichen Behinderungen überdurchschnittlich häufig der Fall ist.[23]
Es ist zu konstatieren, dass der Unterstützungsbedarf stark mit Einkommensverhältnissen korreliert.

Bildung

In Deutschland hat jedes Kind ab Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz. Die Betreuung kann im Rahmen einer Tagespflege, eines Krippen- oder Kindergartenplatzes, eines Integrationsplatzes oder einer heilpädagogischen Einrichtung/ Gruppe erfolgen.
Festzustellen ist, dass der Anteil integrierter Betreuung und Beschulung zunimmt.
Im Landkreis Leipzig wurden zum 30.06.2017 241 Kinder integrativ in Kindertageseinrichtungen betreut. Das sind 23 Kinder mehr als vor 8 Jahren.

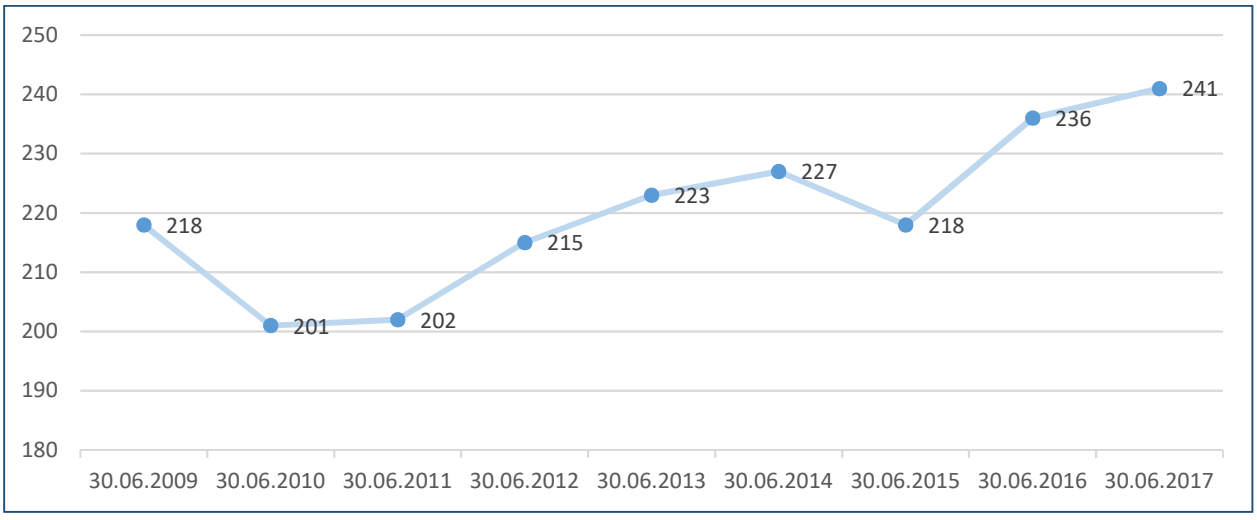

Quelle: Kita-Bedarfsplanung
Abbildung 2: Kinder, die im Rahmen von EGH in Kita´s im LKL betreut wurden

[19] BMFSFJ 2002, 11. Kinder- und Jugendbericht, S. 141
[20] Ebd. S. 20
[21] Ebd. S. 20
[22] 4. Behindertenbericht der Bundesregierung
[23] Sächsisches Ministerium für Soziales, 2003, S. 38 ff.

Im Verhältnis zu allen Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen werden 0,02 % zum 30.06.2017 integrativ betreut. Ausführlichere statistische Angaben zu diesem Thema folgen im Gliederungspunkt 5.2.

Gemäß § 7 Abs. 2 SächsKitaG finden regelmäßige freiwillige zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung und eine ärztliche Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische Fähigkeiten und Sprachauffälligkeiten durch das Gesundheitsamt statt. Diese dienen dazu frühzeitig Entwicklungsstörungen und –auffälligkeiten zu erkennen und entgegenwirken zu können. Gleichermaßen dient der Anspruch nach § 26 a Abs. 1 SGB V auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die die körperliche, geistige oder psychosoziale Entwicklung gefährden, ebenfalls dieser Maxime.
In Betrachtung der statistischen Erhebungen des Gesundheitsamtes im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen ergibt sich folgende Entwicklung:

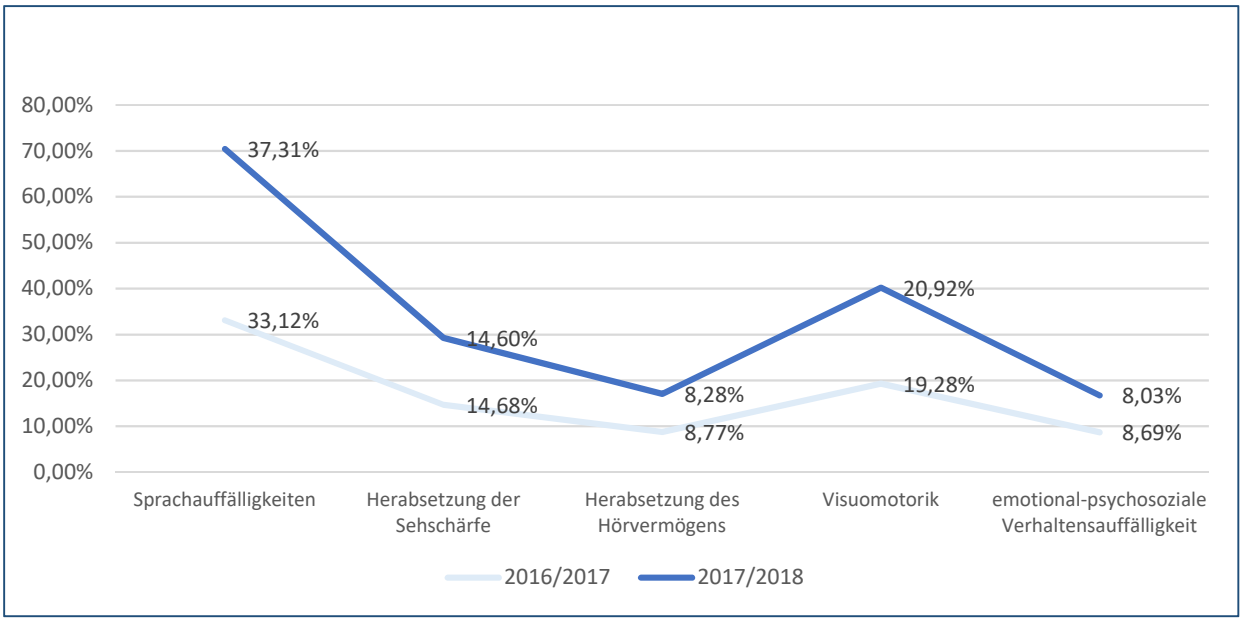

Quelle: eigene Erhebungen, Gesundheitsamt Landkreis Leipzig
Abbildung 3: Ergebnisse der Vorschuluntersuchungen durch das Gesundheitsamt

Deutlich sichtbar, die **Sprachauffälligkeiten nehmen zu**. Die **Anzahl der Zurückstellungen der Einschulung** sind von 3,5% auf 5% **angestiegen**. Auch die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind von 6,5% auf 7% in einem Jahr angestiegen.

Das Bildungssystem ist eingeteilt in allgemeinbildende Schulen (Grundschule, Oberschule, Gymnasium, Förderschule) berufsbildende Schulen, Schulen des zweiten Bildungsweges und sonstigen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf haben die Möglichkeit eine auf ihre Behinderung spezialisierte Förderschule (mit den Schwerpunkten: Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache, sozial-emotionale Entwicklung) zu besuchen oder in allgemeinbildende Schulen integriert zu werden.
Im Rückblick der Jahre stieg die Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, wobei die Förderquote im Landkreis Leipzig im sächsischen Vergleich mit am geringsten ist. „Ähnlich wie bei den Kindertageseinrichtungen werden auch in den allgemeinbildenden Schulen immer mehr Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit nicht behinderten Schülern unterrichtet.“[24]
Die Schülerzahlen der Förderschulen (mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung und Lernen) im Landkreis Leipzig sind von 782 Schülern im Schuljahr 2012/2013 auf 757 im Schuljahr 2017/2018 gesunken. Dabei nahmen die Schülerzahlen an den Förderschulen mit dem

[24] Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. Sonderpädagogischer Förderbedarf – Einzelintegration und Förderbedarf. 2013. S. 47.

Schwerpunkt Lernen ab und die an den Förderschulen mit geistiger Entwicklung zu. Damit werden knapp 3% der Schüler im Landkreis Leipzig an landkreiseigenen Förderschulen unterrichtet. Im Schuljahr 2011/2012 betrug der Anteil noch 5%.

„4 Prozent der Schulanfänger beginnen ihre Schulzeit an der Förderschule.“[25]
Der Anteil der integrierten Schüler an allgemeinbildenden Schulen steigt kontinuierlich.

	Grundschule	Oberschule	Gymnasium	Förderschule
2016/ 2017				
Absolut Anteil in %	355 4%	300 4%	24 0,5%	749
2017/ 2018				
Absolut Anteil in %	431 5%	325 5%	21 0,5%	757

Quelle: Kultusamt Landkreis Leipzig
Abbildung 4: Anteil integrierter Schüler

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklungen in Sachsen hinsichtlich des Verhältnisses der Integration in allgemeinbildenden Schulen zu allgemeinbildenden Förderschulen.

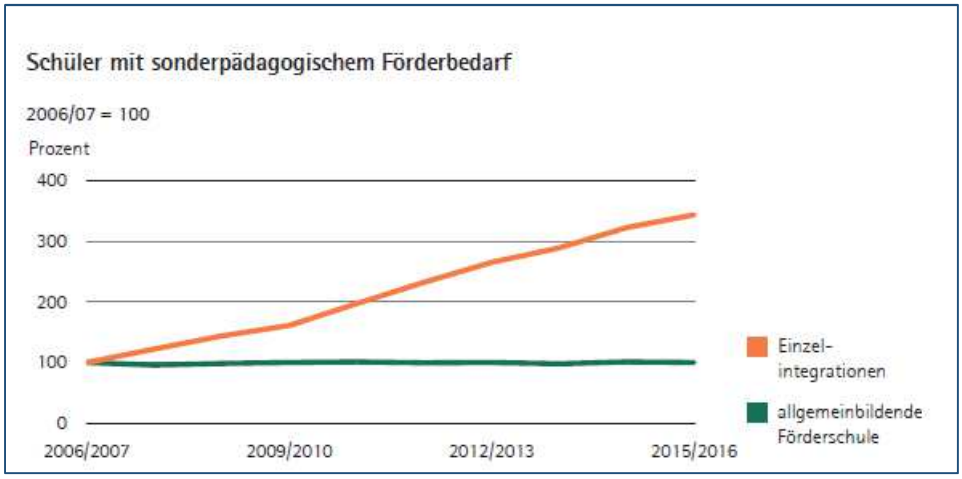

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Abbildung 5: Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf in Sachsen

Der Förderschwerpunkt „Lernen“ ist am stärksten vertreten.[26] „Wird die Verteilung der Schüler auf die Förderschwerpunkte betrachtet, sind im Förderschwerpunkt „Lernen“ (43 Prozent) mit Abstand die meisten Schüler vertreten. Der Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ folgt danach mit 19 Prozent vor dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung“ mit 15 Prozent. Während der Anteil des stark besetzten Förderschwerpunktes „Lernen“ seit dem Schuljahr 06/07 um knapp 13 Prozentpunkte zurückging, hat sich der Anteil für den Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ in diesem Zeitraum fast verdoppelt. Bei 42 Prozent der integrierten Schüler war der Förderschwerpunkt die „emotionale und soziale Entwicklung“, bei 28,5 Prozent die „Sprache“.“[27]

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass sich aufgrund der gesetzlichen Entwicklungen und der leicht wachsenden Bevölkerungszahl der unter 18jährigen weiterhin steigende Eingliederungshilfen zu erwarten sind. Familien mit behinderten Kindern sind oftmals hohen physischen und finanziellen Belastungen ausgesetzt. Deshalb ist es notwendig, dass den Familien ein gut ausgebautes Netzwerk zur Verfügung steht.

[25] Ebd. S. 48.
[26] Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. Statistisch betrachtet – Schulen in Sachsen. 2016. S. 10.
[27] Ebd. S. 10-11.

3 Darstellung des Planungsbereiches

3.1 Gesetzlichkeiten und Einordnung der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche

a) Anspruchsvoraussetzungen, Leistungen und Träger der Leistungen

Die **Leistungen der Eingliederungshilfe werden von verschiedenen Leistungsträgern erbracht.**
Träger der Eingliederungshilfe sind:

- Agentur für Arbeit nach SGB III
- Träger der Krankenversicherung nach SGB V
- Träger der Rentenversicherung nach SGB VI
- Träger der Unfallversicherung nach SGB VII
- Träger der Jugendhilfe nach SGB VIII
- Träger der Sozialhilfe nach SGB XII

Die Zuständigkeit **richtet sich nach Art und Ursache der Behinderung.** Prinzipiell ist die Sozialhilfe nach dem SGB XII für körperlich und/ oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche zuständig, wobei die Jugendhilfe nach dem SGB VIII die Leistungsverpflichtung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche regelt. Bei Mehrfachbehinderung ist vorrangig die Sozialhilfe zuständig. Im Landesjugendhilfegesetz ist zudem geregelt, dass Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die noch nicht eingeschult sind, ebenfalls in Zuständigkeit der Sozialhilfe nach dem SGB XII liegen.

Bewilligungsbehörde für Leistungen nach §§ 53ff SGB XII und § 35a SGB VIII ist der **Landkreis Leipzig**. Neben dem Landkreis Bautzen ist der Landkreis Leipzig der einzige sächsische Landkreis, der die **Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im Jugendamt verortet hat**. Die Landkreisverwaltung hat sich dafür entschieden, keinen organisatorischen Unterschied zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen vorzunehmen.

Anspruchsinhaber ist der Leistungsberechtigte selbst, also das Kind oder der Jugendliche. Hierbei besteht auch ein wesentlicher Unterschied zu den Hilfen zur Erziehung.

Anspruchsvoraussetzungen bestehen, wenn

1. der **Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und**
2. diese körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren **die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindert**

Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches **wesentlich** in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (s. EHVO). Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Besondere **Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es**, **eine drohende Behinderung zu verhüten** oder eine Behinderung **oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern** und **die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern**. Hierzu gehört insbesondere, den

behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

§ 54 Abs. 1 SGB XII zählt dabei nicht abschließend die Leistungen auf, die im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht werden können, sondern formuliert die Leistungsmöglichkeiten offen. Damit ist gewährleistet, dass bedarfsgerechte Hilfen gewährt werden können.

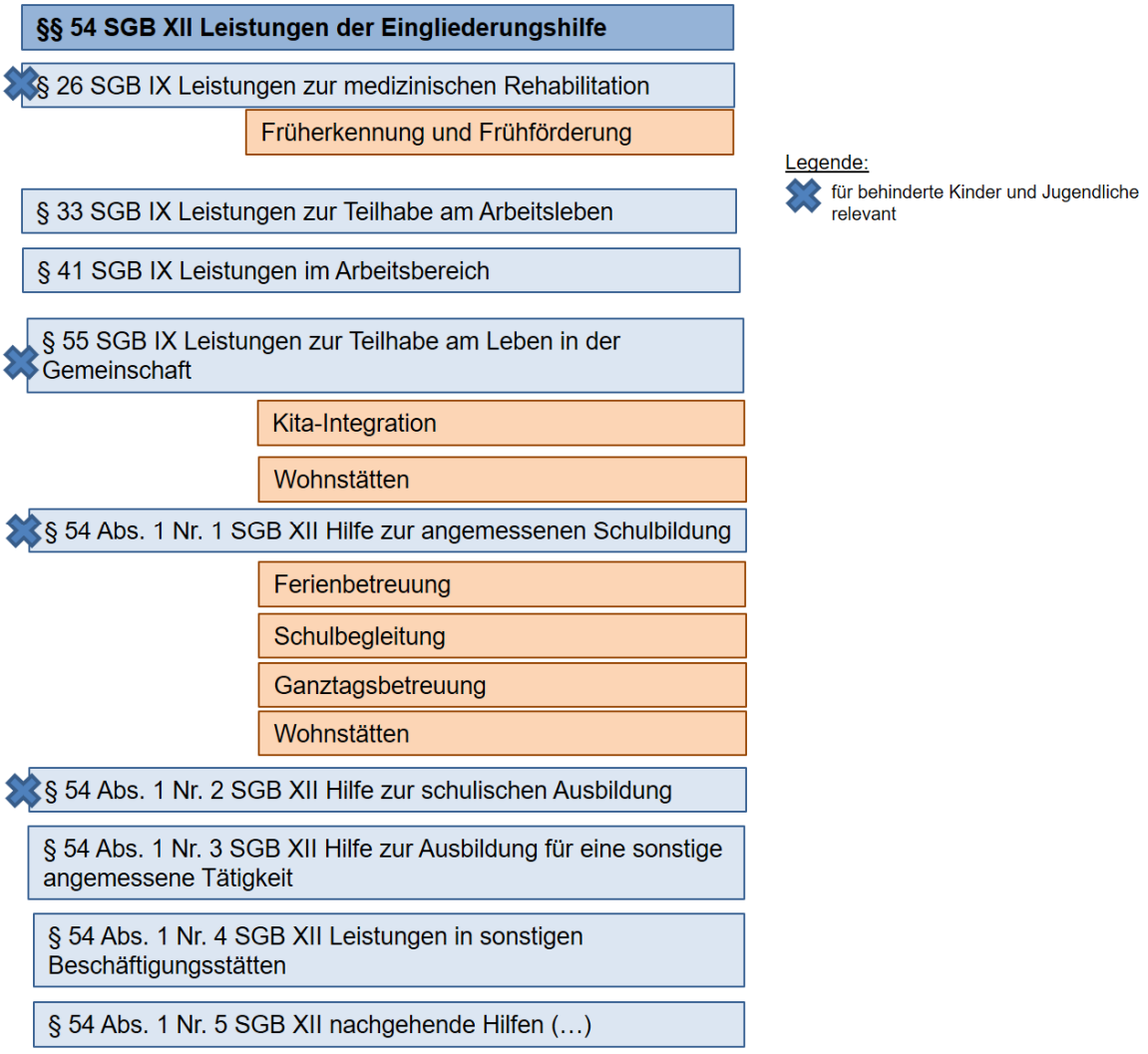

Abbildung 6: Leistungen der EGH nach dem SGB XII[28]

Schnittstellen der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche nach dem SGB VIII als auch SGB XII zu anderen Leistungen bestehen vor allem an der Stelle

- Hilfe zur Erziehung
- Nachteilsausgleich der Schulverwaltung
- Pflege- und Krankenleistungen

Zu näheren Erläuterungen zu Nachrang –und Vorrangverhältnissen soll an dieser Stelle verzichtet werden.

b) Verfahren und Kosten der Eingliederungshilfe

Antragssteller sind die Personensorgeberechtigten, insofern das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Das Jugendamt prüft auf Vollständigkeit der Unterlagen sowie die sachliche und örtliche Zuständigkeit.

[28] Die benannten §§ im SGB IX beziehen sich auf die am 31.12.2017 geltende Fassung des SGB IX

Um die Anspruchsvoraussetzungen prüfen zu können, muss Art, Schwere und Grad der körperlich, geistigen und seelischen Beeinträchtigung festgestellt werden. Hierzu ist eine medizinische Einschätzung notwendig. Des Weiteren wird geprüft, inwiefern durch die Beeinträchtigung die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingeschränkt ist.
Dies gibt Aufschluss über den individuellen Bedarf und die voraussichtlich erforderlichen funktionsbezogenen Leistungen. Die Bedarfe und Ergebnisse etwaiger Diagnostiken, wie der Schule, des Kindergartens oder auch der Frühförderstelle werden berücksichtigt, um das Ausmaß der Beeinträchtigung bestimmen zu können.

Gemäß § 58 SGB XII wird mit allen im Einzelfall Beteiligten, vor allem mit dem Hilfesuchenden, ein Gesamtplan erstellt. Innerhalb des Gesamtplanverfahrens werden auch die Eingliederungshilfen anderer Leistungsträger ermittelt und aufeinander abgestimmt.

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt gemäß § 76 SGB XII in Form von Vergütungsvereinbarungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer. Des Weiteren kann durch den Leistungsberechtigten ein Persönliches Budget gemäß § 29 SGB IX geltend gemacht werden.
Einkommen wird lediglich bei stationären und teilstationären Leistungen herangezogen und zusätzlich Vermögen bei stationären Leistungen sowie bei Hilfsmitteln. Bei teilstationären Leistungen der Eingliederungshilfe sind nur die Kosten des Lebensunterhaltes in Höhe der häuslichen Ersparnis (§ 142 SGB IX) Bestandteil der Kostenbeteiligung.

c) Ausblick Bundesteilhabegesetz
Ab 01.01.2020 wird der Teil der Eingliederungshilfen aus dem SGB XII in den Teil 2 des SGB IX überführt. Damit einhergehend soll das Verfahren zur Leistungsfeststellung transparenter gestaltet und ein **einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument** eingeführt werden. In Sachsen wird der **Integrierte Teilhabeplan (ITP) in Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)** die Grundlage darstellen. Der ITP wird bereits in anderen Bundesländern genutzt und soll speziell für Sachsen auf Kinder und Jugendliche angepasst werden (=ICF-CY). Die Einführung in Sachsen erfolgt bereits seit 2018 in Form von Modellprojekten/ -standorten und Schulungen. Die landesweite Anwendung ist ab 01.01.2019 vorgesehen.
Innerhalb der Landkreisverwaltung sollen die Mitarbeiter/innen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) und des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) Schulungen zur Anwendung ICF erhalten. Abzuwarten bleibt die konkrete Umsetzung des ITP und dafür benötigte (personelle) Ressourcen.

3.2 Fallzahlen und Kostenentwicklung

Fallzahlenentwicklung

Betrachtet man die Entwicklung der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche nach dem SGB XII allgemein, so ist von 2013 bis 2017 eine **deutliche Fallzahlsteigerung**, insbesondere in den Hilfen zur Früherkennung und Frühförderung und Ferienbetreuung zu verzeichnen. Die Unterbringung in Wohnstätten für behinderte Kinder und Jugendliche bewegt sich auf einem relativ konstanten Niveau. Schulbegleitung hat in Betrachtung der Jahre um 50% zugenommen.

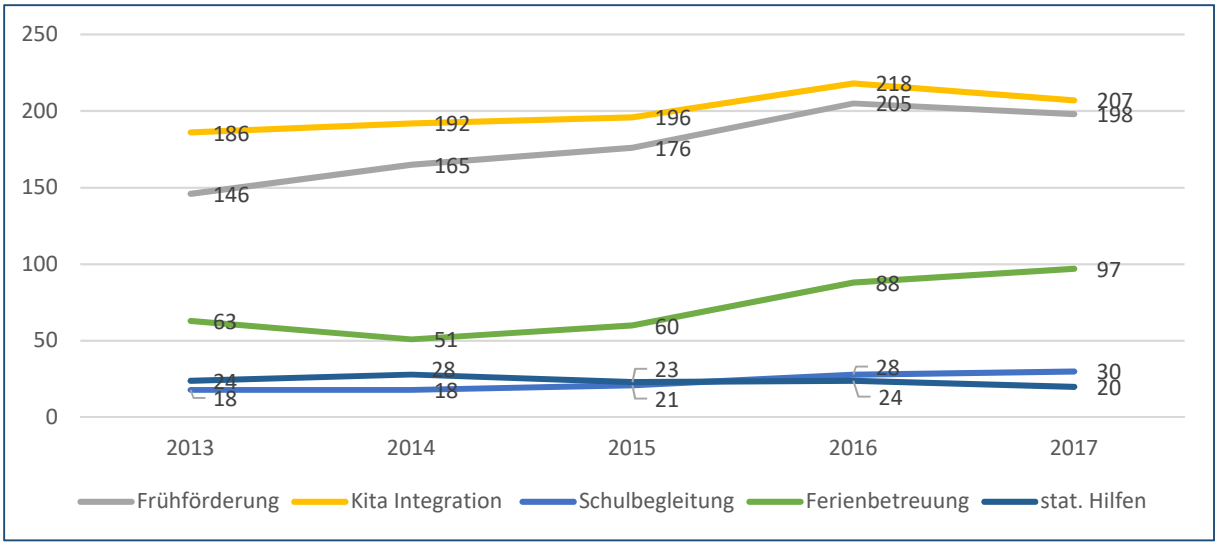

Quelle: Kennzahlenvergleich der örtlichen Träger der Sozialhilfe im Freistaat Sachsen 2016
Abbildung 7: Fallzahlenentwicklung der EGH U18

Diese Entwicklung ist auch auf Landessebene zu verzeichnen.

Im Sinne der Vergleichbarkeit wurden die Landkreise Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landkreis Görlitz und Meißen, aufgrund vergleichsweiser Bevölkerungszahlen und der Landkreis Nordsachsen, aufgrund infrastruktureller Nähe herangezogen. Folgendes Bild ergibt sich im Vergleich zum Stichtag 31.12.2016:

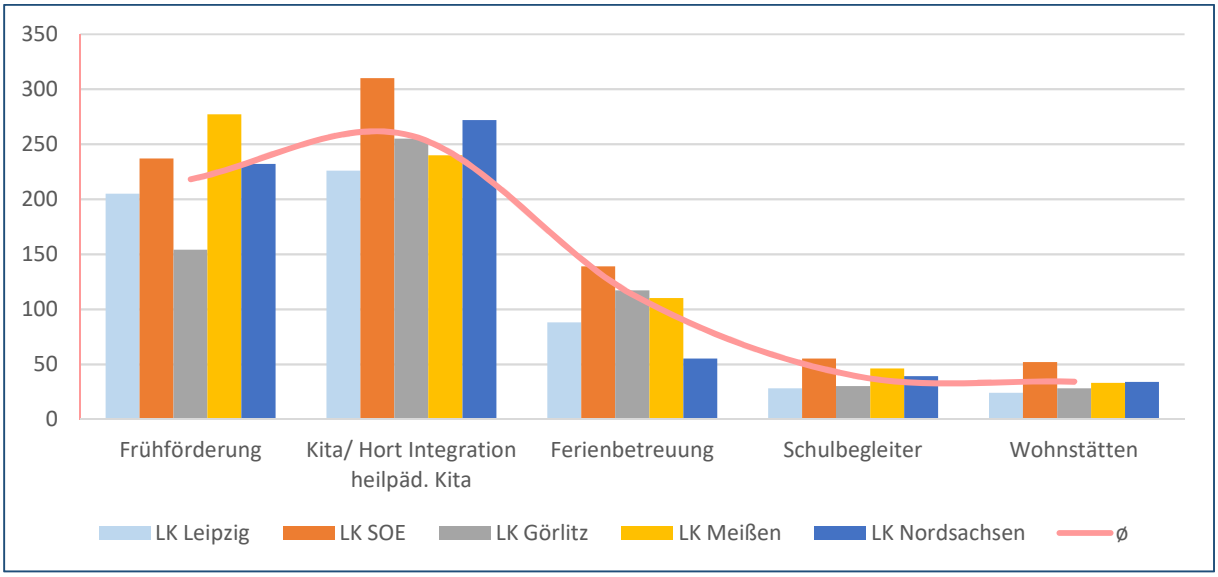

Quelle: Kennzahlenvergleich der örtlichen Träger der Sozialhilfe im Freistaat Sachsen 2016
Abbildung 8: Fallzahlen der EGH U18 im sächsischen Vergleich

Grundsätzlich liegt der Landkreis Leipzig in Betrachtung der Fallzahlen unterhalb des Durchschnitts. Auch in Betrachtung der Dichte der Leistungen je 1.000 Einwohner im Alter 0-18 Jahre liegt der Landkreis unterhalb des sächsischen Vergleichswertes.

	LK Leipzig	LK SOE	LK Görlitz	LK Meißen	LK Nordsachsen	Ø Sachsen LK
Frühförderung	**13,6**	15,3	10,6	18,6	20,6	15,97
Kita Integration	**14,0**	11,6	14,9	17,2	16,1	15,95
Heilpäd. Kita	**0,5**	5,9	2,5	1,5	4,8	2,81
Schulbegleitung	**1,2**	2,3	1,3	2,0	2,2	2,04
Ferienbetreuung	**3,7**	5,8	5,1	4,8	3,1	3,97
Wohnstätten	**1,03**	2,26	1,27	1,57	1,98	1,59

Quelle: Kennzahlenvergleich der örtlichen Träger der Sozialhilfe im Freistaat Sachsen 2016

Auffällig sind die deutlich geringen Fallzahlen für heilpädagogische Kindertageseinrichtungen. Das liegt u.a. daran, dass der Landkreis Leipzig keine solche Einrichtung im Landkreis vorhält. Näheres dazu im Gliederungspunkt 5.2.

Im Rahmen der Fallzahlen sind auch regionale Unterschiede erkennbar. In der nachfolgenden Abbildung sind die einzelnen Leistungen für Kinder und Jugendliche nach dem SGB XII dargestellt und in Bezug zu den Wohnorten/ den Sozialraum der Leistungsberechtigten gesetzt. Der Sozialraum 2 – Region Grimma/ Muldental weist deutlich höhere/ die höchsten Fallzahlen für den Leistungsbereich Kita/ Hort Integration auf. Der Sozialraum 7 – Partheland die höchsten für den Leistungsbereich Frühförderung, wohingegen der Sozialraum 3 – Süd/ Kohrener Land sowie 5 – Partheland kaum Fallzahlen der Frühförderung und Kita-Integration aufweisen.

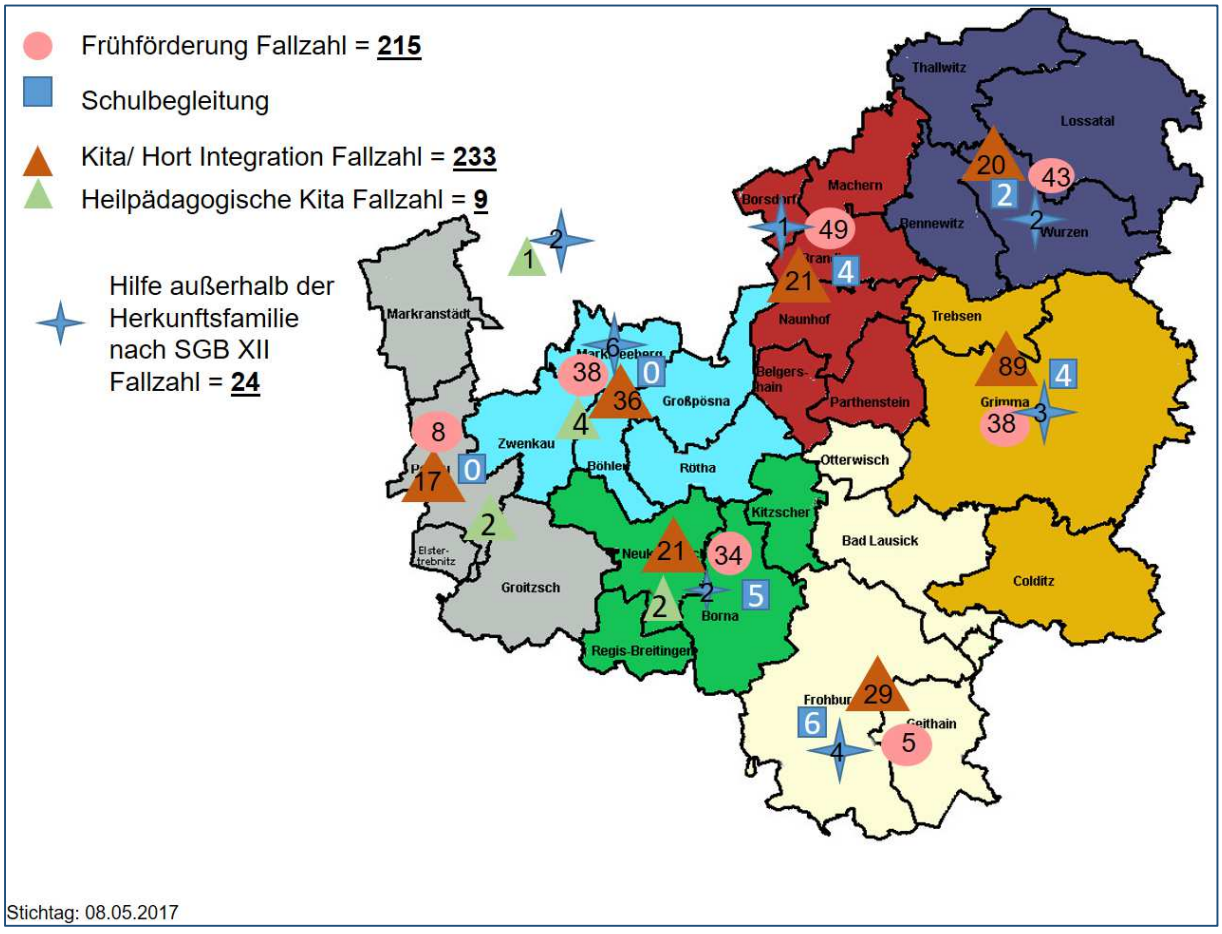

Quelle: eigene Erhebungen, Jugendamt Landkreis Leipzig

Abbildung 9 - Leistungen nach dem SGB XII nach dem Wohnort der Leistungsberechtigten

Kostenentwicklung

Entsprechend der wachsenden Fallzahlen der Eingliederungshilfe haben sich auch die Kosten entwickelt. Dabei haben sich die **Aufwendungen für Schulbegleitung verdreifacht** und die **Ferienbetreuung mehr als verdoppelt**. Auch der Bereich der **Frühförderung erhöhte sich um 40%.**

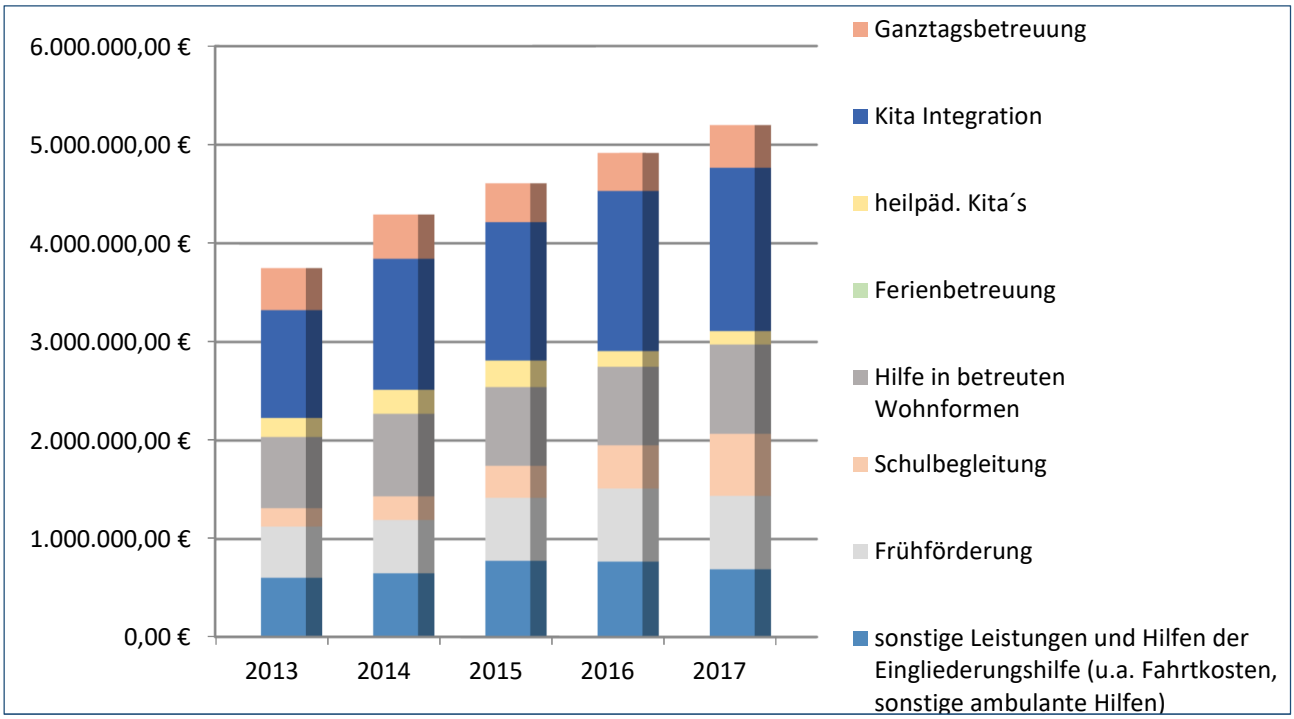

Quelle: eigene Erhebungen, Jugendamt Landkreis Leipzig
Abbildung 10: Aufwendungen der EGH U18

Der Gesamtzuschussbedarf des Jugendamtes wächst jährlich zwischen 2 und 4 Mio. EUR. Der **Zuschussbedarf der Eingliederungshilfen** nach dem SGB XII wächst **jährlich zwischen 500 T und 200 T EUR** und nimmt damit ca. **15-20% des Zuschussbedarfes des Jugendamtes** ein.

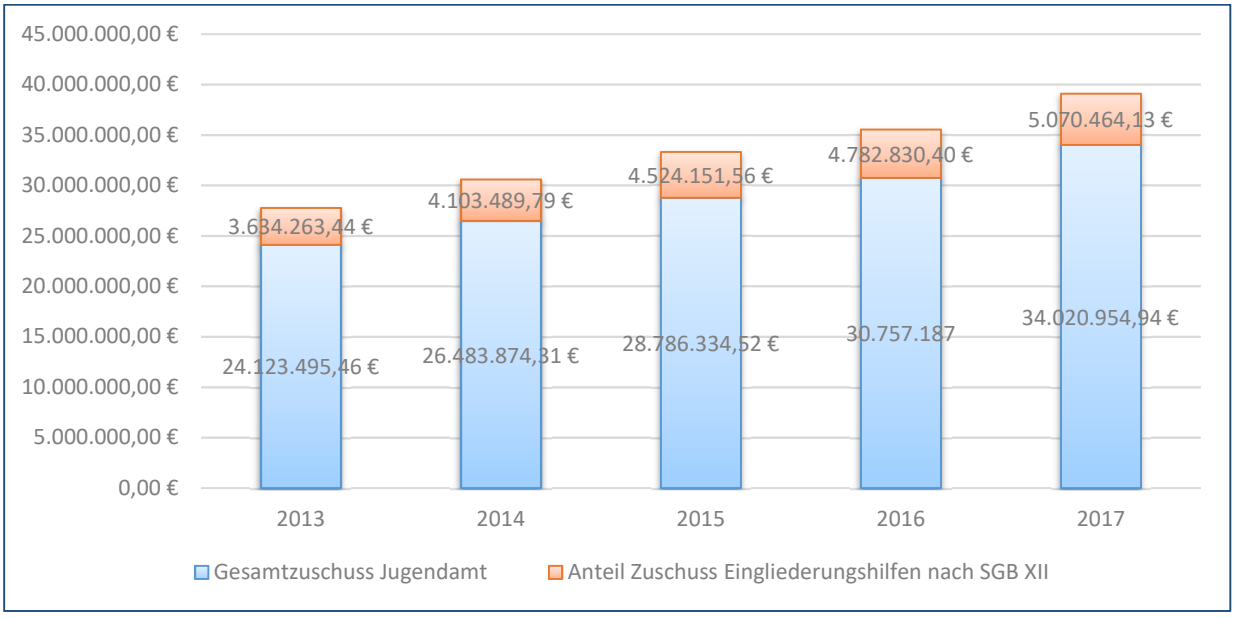

Quelle: eigene Erhebungen, Jugendamt Landkreis Leipzig
Abbildung 11: Anteil der EGH SGB XII am Gesamthaushalt des Jugendamtes

Die Eingliederungshilfe ist der größte Ausgabenbereich der Sozialhilfe. Grundsätzlich haben allerdings die Sozialhilfeträger Sachsens die niedrigsten Ausgaben im Bundesvergleich aber eine überdurchschnittliche Empfängerquote.[29]

Abb. 1 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Rahmen der Sozialhilfe in Sachsen 1991 bis 2013

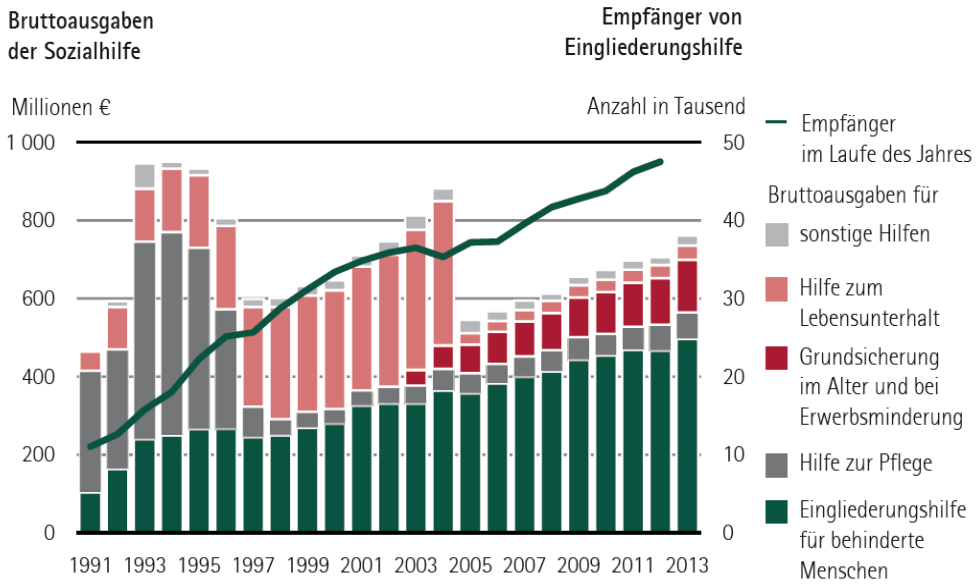

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
Abbildung 12: Anteil der EGH im Rahmen der Sozialhilfe Sachsens

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass die Eingliederungshilfen in den letzten Jahren angestiegen sind und damit verbunden auch die entsprechenden Aufwendungen. Dieser Trend ist ebenfalls bundesweit zu beobachten. Die höchste Steigerungsrate erfährt die Schulbegleitung.

3.3 Bestand an Einrichtungen und Angeboten

Die Angebotsstruktur für die Versorgung geistig, körperlich und mehrfach behinderter Kinder und Jugendlicher zeichnet sich durch Trägervielfalt, differenzierte Angebotsformen und eine regional weitgehend ausgewogene Angebotsverteilung aus. Die vorhandenen Angebote sind vorwiegend wohnortnah angesiedelt. Eine Ausnahme bilden die stationären Angebote für Kinder und Jugendliche, die eher unterdurchschnittlich ausgebaut sind.
Jugendhilfeplanung hat zum Ziel, die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen zu ermitteln und möglichst wohnortnah zu befriedigen. Der Landkreis Leipzig ist deshalb in sieben Sozialräume eingeteilt, um mit überschaubaren geografischen Strukturen und gewachsenen regionalen Verflechtungen, den Planungsauftrag umzusetzen und somit ein gut erreichbares Basisangebot für die im Landkreis Leipzig wohnenden Kinder und Jugendliche zu ermöglichen.

[29] Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Sachsen, 2014.

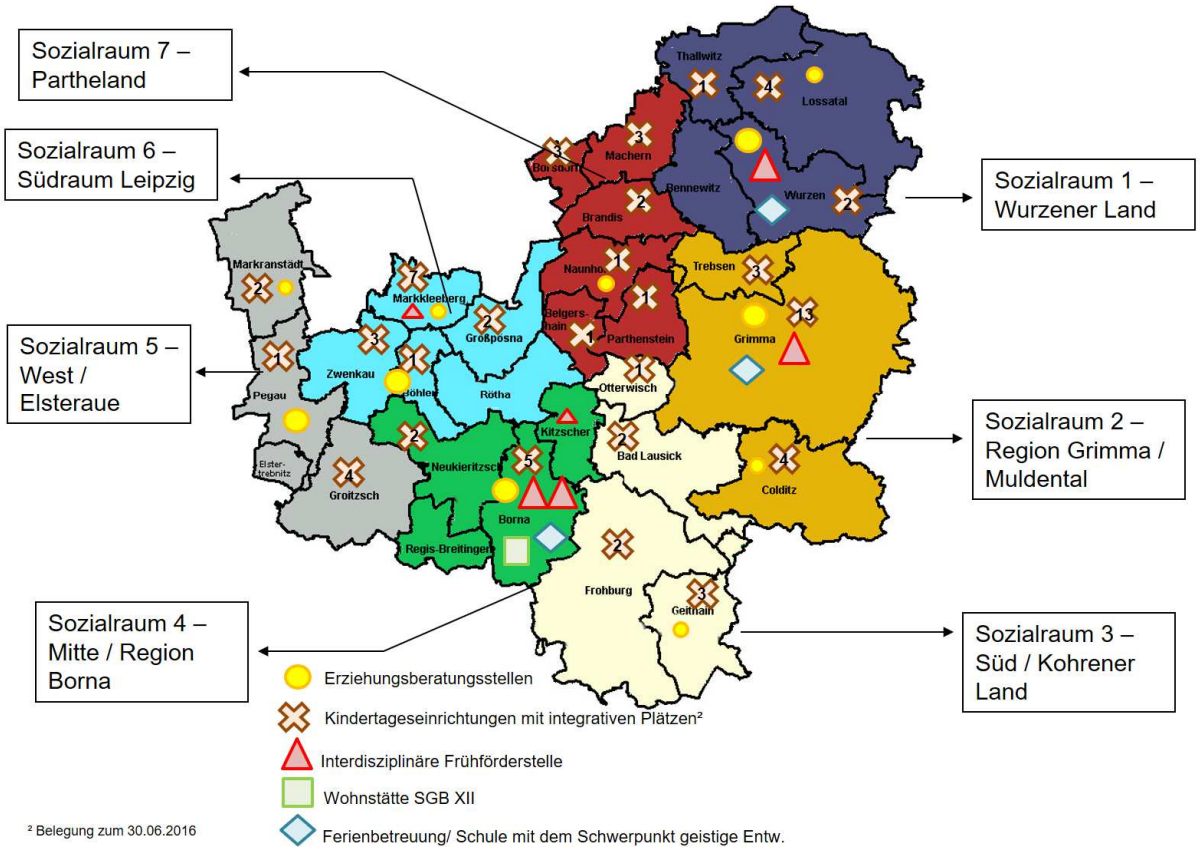

Abbildung 13: Angebote der sozialen Daseinsvorsorge für behinderte Kinder und Jugendliche

Außerhalb des Landkreises Leipzig werden, im Sinne des Wunsch- und Wahlrechtes, auch andere Interdisziplinäre Frühförderstellen oder bspw. das SPZ Leipzig, die Autismusambulanz in Leipzig sowie Kindertageseinrichtungen in der Stadt Leipzig mit heilpädagogischen Plätzen in Anspruch genommen. Ebenfalls weitgehend außerhalb des Landkreises Leipzig erfolgt die stationäre Unterbringung in Wohnstätten.

Da die Leistungen der Eingliederungshilfe, Leistungen der Jugendhilfe nicht ausschließen, stehen die Angebote der Jugendhilfe gleichermaßen zur Verfügung.
Bei Kindern mit körperlichen/ geistigen Behinderungen besteht in der Regel ein hoher Bedarf nach spezifischem Fachwissen für ihre Erziehung, ihre Pflege, zur Förderung ihrer Entwicklung, zur sozialen Teilhabe des Kindes in Gruppen und zur Beschulungsform. In der statistischen Einführung wurde darauf hingewiesen, dass Familien mit behinderten Kindern hohen physischen und finanziellen Belastungen ausgesetzt sind. Die **Erziehungsberatung** hält ein multiprofessionelles Fachteam vor, das unterschiedliche fachliche Methoden verfolgt und Familien in ihrer Erziehungskompetenz oder auch nichtbehinderten Geschwisterkindern in ihrer Rolle stärkt. Die Verortung der Beratungsstellen ist im Landkreis Leipzig bedarfsgerecht und flächendeckend.
Daneben leistet **Schulsozialarbeit**, die bereits nahezu flächendeckend im Landkreis etabliert ist, einen wesentlichen Beitrag, um benachteiligte und / oder individuell beeinträchtigte Kinder und Jugendliche zu stärken und zu begleiten.

4 Zielstellung und Vorgehensweise der Teilfachplanung

Mit der Erarbeitung des vorliegenden Teilfachplanes soll für den Landkreis Leipzig eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige, möglichst wohnortnahe Angebotsstruktur definiert werden. Darüber hinaus werden Fachstandards die notwendigen Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung beschreiben.

Der Planungsauftrag erging durch den Jugendhilfeausschuss gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII. Den Planungsprozess hat die Facharbeitsgruppe Eingliederungshilfe, bestehend aus den Leistungserbringern und somit vordergründig aus Trägern der freien Jugendhilfe, begleitet.

Aussagen zum Bedarf an Leistungen im Planungsbereich ergaben sich:

a) aus der Sammlung und Analyse von Daten des Landkreises Leipzig unter Berücksichtigung von interkommunalen Vergleichszahlen
b) aus einer Vielzahl von (Vor-Ort-) Gesprächen mit den Leistungserbringern/ Projektträgern in Form von Einzelinterviews und im Rahmen der Facharbeitsgruppe
c) aus Beratungen innerhalb des Jugendamtes (Sachgebiete Allgemeiner Sozialer Dienst und Wirtschaftliche Jugendhilfe)

Ziel der Teilfachplanung ist:

1. dass die Hilfen frühzeitig ansetzen, um Entwicklungsrisiken zu minimieren, Behinderung zu verhüten und die Folgen einer Behinderung zu reduzieren.

2. die Integration und Gleichstellung von behinderten Menschen gegenüber Nichtbehinderten weiter zu fördern.

3. Entwicklungen zu beschreiben sowie Empfehlungen und Möglichkeiten zu benennen, um die Bedarfe der behinderten Kinder und Jugendlichen entsprechend der rechtlichen, personellen und finanziellen Möglichkeiten umzusetzen.

4. die Angebote an Hilfe und Unterstützung sowie Art und Umfang am individuellen Lebenskonzept und der speziellen Lebenssituation auszurichten.

5. Das Vorhalten von wohnortnahen, integrativ ausgerichteten Angeboten, Diensten und Einrichtungen im Landkreis Leipzig.

6. Die Reduzierung von Schnittstellen, das heißt, dass die Leistungen für Kinder und Jugendliche möglichst aus einer Hand gewährt werden, um somit die Lücke zwischen zwei Systemen zu schließen.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Leipzig hat bereits erwirkt, dass das Jugendamt für alle Leistungen für Kinder und Jugendliche zuständig ist, unabhängig ob eine Behinderung vorliegt oder nicht. Diese Entscheidung stellt bereits ein wesentliches Kriterium inklusiver Bestrebungen der Landkreisverwaltung dar.

5 Leistungsorientierte Bestandsdarstellung, Bedarfsbeschreibung und Maßnahmeplanung

5.1 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Form von interdisziplinärer Frühförderung gemäß § 54 SGB XII i. V. m. § 26, § 30, § 55 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 56 SGB IX in der Fassung vom 31.12.2017

Gesetzliche Grundlage

Leistungen der **ambulanten Frühförderung werden als Komplexleistung** nach § 53 ff SGB XII in interdisziplinären Frühförderstellen oder sozialpädiatrischen Zentren erbracht oder nur als heilpädagogische Leistungen.
Die Frühförderung endet in der Regel mit dem Schuleintritt.
Gemäß § 22 Landesjugendhilfegesetz werden Leistungen der Frühförderung, unabhängig der Art der Behinderung (körperlich, geistig, seelisch), nach SGB XII – Sozialhilfe – gewährt.
Ziel ist die (drohende) Behinderung zu verhüten und/ oder deren Folgen zu mildern oder zu beseitigen. In Form der Früherkennung und Diagnostik werden die Bedarfe erfasst und münden in einen individuellen Behandlungs- und Förderplan. Dieser kann medizinische, heil- und sonderpädagogische sowie psychologische Maßnahmen umfassen, die aufeinander- und miteinander abgestimmt erbracht werden. Die **Landesregelung Komplexleistung**[30] regelt und sichert die Finanzierung dieser Leistung zwischen Sozialhilfeträger und Krankenkassen. Des Weiteren regelt sie in § 7 das Verfahren zur Anerkennung als Interdisziplinäre Frühförderstelle im Sinne der FrühVO. Für die Prüfung ist der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe zuständig und informiert die Krankenkassen über seine Entscheidung. Die Entscheidung ist dann einvernehmlich zu treffen.

Fallzahl- und Kostenentwicklung

In Betrachtung der letzten fünf Jahre erfuhr der Leistungsbereich Komplexleistung Frühförderung einen **jährlichen Anstieg** um durchschnittlich **13 Fälle.** Dies entspricht **8% Fallzahlsteigerung pro Jahr**.

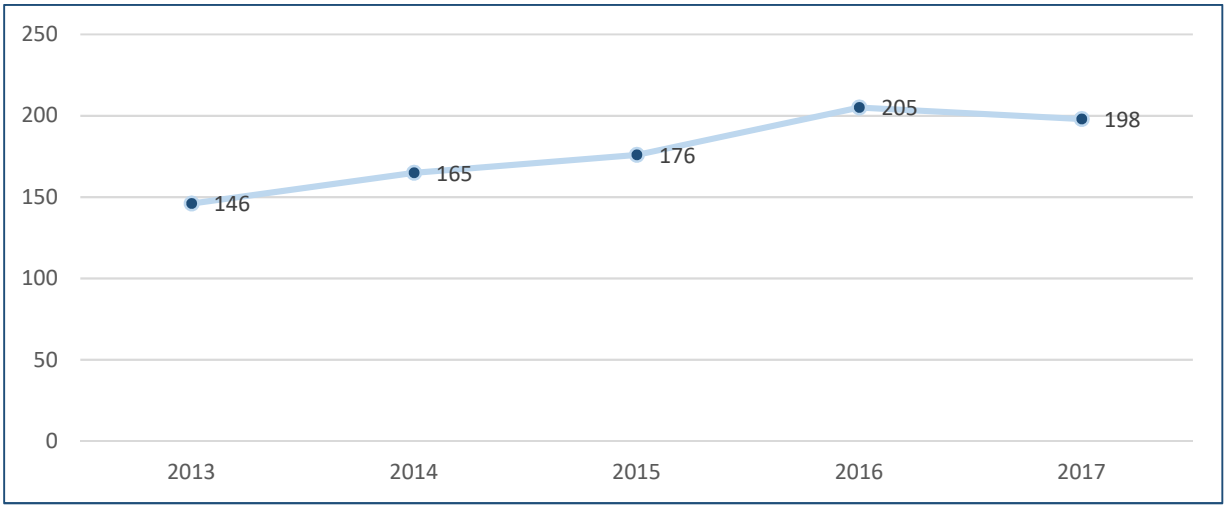

Quelle: eigene Erhebungen, Jugendamt Landkreis Leipzig

Abbildung 14: Fallzahlenentwicklung Frühförderung

[30] https://www.kvs-sachsen.de/fileadmin/data/kvs/downloads/vertrag/Landesregelung_Komplexleistungen.pdf

Bis auf Sozialraum 3 und 5 (hier nur ø 7) entfallen ca. 40 Fälle auf jeden Sozialraum (s. nachfolgende Tabelle).

	SR 1	SR 2	SR 3	SR 4	SR 5	SR 6	SR 7
Fallzahl zum 30.04.2017	43	38	5	34	8	38	49

Die Dichte der ambulanten Frühförderung gemessen an der wohnhaften Bevölkerung der 0-6jährigen beträgt im Landkreis Leipzig im Jahr 2016 13,6 und im Vergleich der Landkreise Sachsens 15,97.[31]

Im Jahr 2014 erfolgte eine landesweite Erhebung in Sachsen durch die Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung Sachsen e. V. (VIFF) zur Situation der Frühförderung in Sachsen. Nachfolgend sind ausgewählte Ergebnisse von dieser Erhebung dargestellt.
Es erhalten **überwiegend Jungen (= 63%)** Frühförderung.[32]

Ein großer Teil der Kinder **(= 44%)** sind im Alter von **3-4 Jahren bei der Erstvorstellung** in den Frühförderstellen.[33] „Mit der kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchung U8 und der Reihenuntersuchung der 4jährigen durch das Gesundheitsamt erfolgt ein engeres vorschulorientiertes Screening. Insofern ist der große Anteil an Erstvorstellungen von Kindern mit Entwicklungs-, Lern- und Verhaltensbesonderheiten im Alter von vier Jahren erklärbar.“[34]

Entsprechend der Studie der VIFF (Vereinigung für interdisziplinäre Frühförderung Sachsen e. V.) ist ein deutlicher Trend weg von körperlichen Beeinträchtigungen hinzu Entwicklungsauffälligkeiten und –beeinträchtigungen zu erkennen.[35]

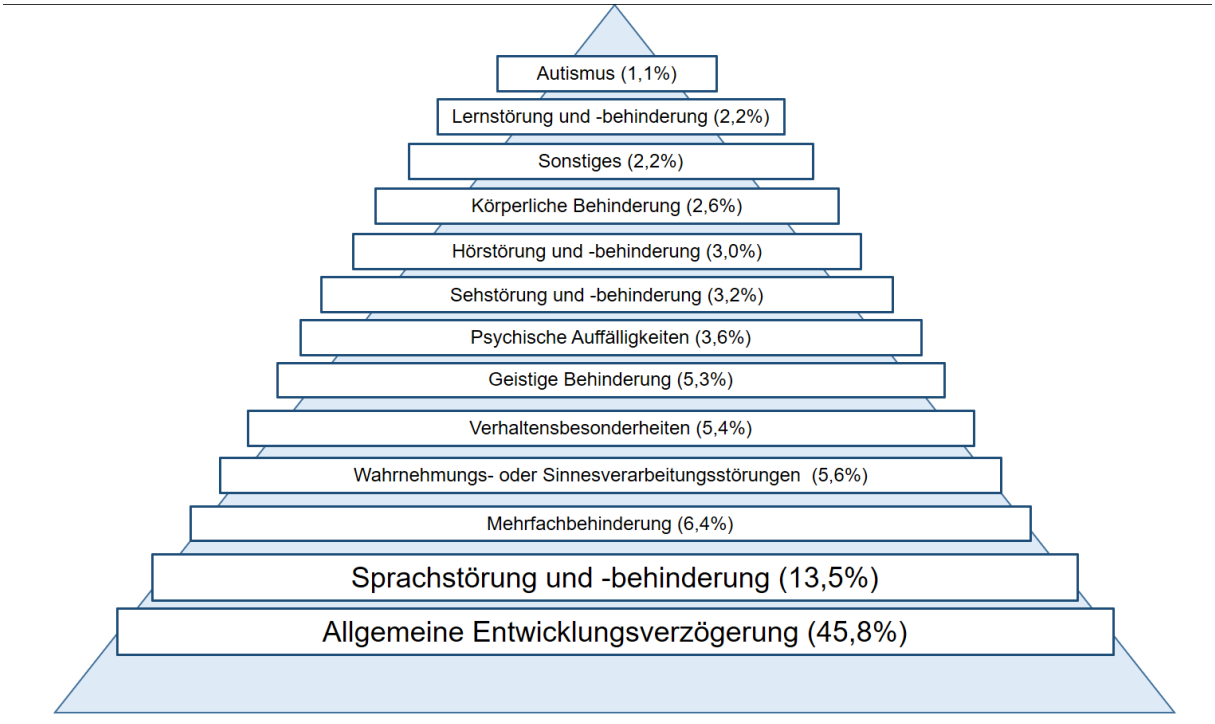

Abbildung 15: Diagnosen der Frühförderstellen[36]

[31] Kennzahlenvergleich der örtlichen Träger der Sozialhilfe im Freistaat Sachsen 2016, S. 4.
[32] VIFF Sachsen e. V., Zur Situation der Frühförderung in Sachsen, 2016, S. 28.
[33] VIFF Sachsen e. V., Zur Situation der Frühförderung in Sachsen, 2016, S. 31.
[34] Ebd.
[35] Ebd. S. 35.
[36] Ebd. S. 34.

37% der Kinder verweilen zwei Jahre in der Frühförderung, 27% ein Jahr, 18% weniger als ein Jahr und 6% mehr als 4 Jahre.[37]

Für den Leistungsbereich Frühförderung werden durchschnittlich jährlich **640T EUR**, mit steigender Tendenz, aufgewendet. Dabei ist eine **Steigerungsrate** von jährlich **ca. 10%** zu verzeichnen. Die **durchschnittlichen Fallkosten** belaufen sich auf ca. **3.500 EUR** und liegen damit innerhalb des sächsischen Vergleichswertes.

	2013	2014	2015	2016	2017	ø
Aufwendungen	524.168 EUR	544.059 EUR	641.528 EUR	749.670 EUR	737.982 EUR	**639.481,90 EUR**
Veränderung		3,8%	17,9%	16,9%	-1,6%	**9,3%**
Ø Fallkosten	3.590 EUR	3.297 EUR	3.645 EUR	3.656 EUR	3.727 EUR	**3.583 EUR**

Bestandsdarstellung

Im Landkreis Leipzig sind insgesamt **4 anerkannte interdisziplinäre Frühförderstellen** verortet. 75% der Fälle werden in diesen Frühförderstellen betreut. Zudem wird das SPZ Leipzig, die IFF des städtischen Eigenbetriebes sowie die Autismusambulanz Leipzig zunehmend in Anspruch genommen.

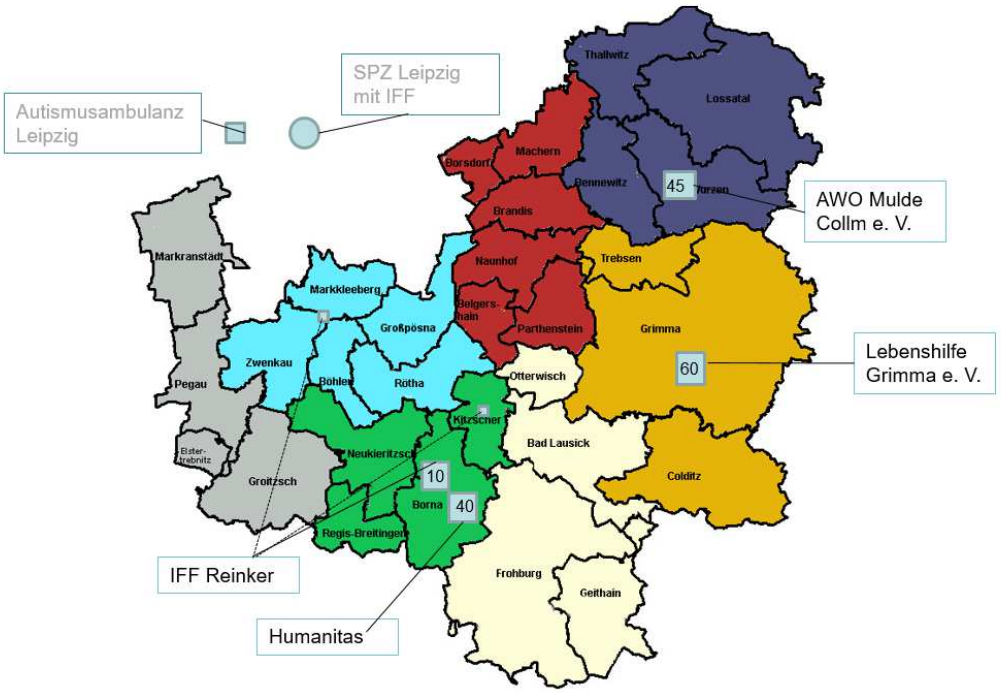

Abbildung 16: Verortung der interdisziplinären Frühförderstellen

Die verhandelten **Kapazitäten/ Fördereinheiten[38] pro Woche** im Landkreis Leipzig belaufen sich auf **155** und sind teilweise vor 2015 verhandelt worden.

Bedarfsbeschreibung

Wie in den zahlreichen Statistiken belegt, werden vermehrt Entwicklungsauffälligkeiten/ -beeinträchtigungen bei Kindern und Jugendlichen festgestellt. Das BTHG hat im § 3 festgeschrieben, dass die Rehabilitationsträger bereits den Eintritt einer Behinderung verhüten

[37] Ebd. S. 35
[38] In der Frühförderung werden 2,5h heilpädagogische Leistung als eine Fördereinheit zusammengefasst.

sollen. Der Landkreis Leipzig bemisst daher einen hohen Stellenwert den Frühen Hilfen/ der Prävention. Frühförderung wird dabei als niederschwelliges, wohnortnahes und ganzheitliches Leistungsangebot verstanden.
Es ist zu erwarten, dass ein Eingliederungshilfebedarf in Form von Frühförderung weiterhin mit ca. jährlich 200 Fälle bestehen wird.

Angekündigt wurde eine Kapazitätserweiterung durch die IFF Reinker in der Außenstelle in Markkleeberg. Mit dieser Erweiterung ist das Angebotsspektrum Frühförderung in den vier Großen Kreisstädten verortet und somit bedarfsgerecht und wohnortnah erreichbar im Landkreis Leipzig vorhanden.

Im Bereich **der Autismusförderung und –beratung besteht Unterstützungsbedarf** sowohl für betroffene Eltern als auch für Schule und Kitas.

Um eine adäquate Bedarfseinschätzung vornehmen und die Maßnahmen auf aktuelle Entwicklungen anpassen zu können, bedarf es einer **einheitlichen Statistik auf Landkreisebene der bewilligten und durchgeführten Maßnahmen, die Rückschlüsse auf die Bedarfe der Leistungsempfänger ermöglichen.**

Der **Arbeitskreis Frühförderung**, organisiert durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband, stellt ein **wesentliches Qualitätsentwicklungsinstrument** im Bereich der Frühförderung dar. Das Jugendamt begrüßt den regelmäßigen Austausch, regt aber zudem an, dass auch private Träger einbezogen werden. Die Angebote für behinderte Kinder und deren Eltern werden somit miteinander vernetzt, es werden aktuelle Entwicklungen diskutiert und Schnittstellen optimiert. Des Weiteren bringen sich die Frühförderstellen in das Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen ein.

Mit den **Kinderärzten**, als die Fachleute für Kindesentwicklung, die den Bedarf feststellen und somit maßgeblich an den Leistungen der Frühförderung beteiligt sind, sollten die Entwicklungen zum Thema Frühförderung **kontinuierlich diskutiert werden.**
Das Jugendamt hat sich zu diesem Thema in die regionalen Kinderärztestammtische eingebracht und wird dies auch perspektivisch fortführen.

Mit Einführung des ITP ist es erforderlich das **Berichtswesen** (Frühförder- und Behandlungsplan, Entwicklungsbericht) **auf die internationale Klassifikation für Funktionsbeeinträchtigung (ICF) abzustellen**.

Die benannten Bedarfe münden nun nachfolgend in die Maßnahmeplanung ein.

<u>Maßnahmeplanung</u>

Ziel	Maßnahme/ Instrument	Verantwortlichkeit	Zeitlicher Rahmen
Qualifizierte Angebote der **Frühförderung** stehen Familien mit Kindern mit Entwicklungs-besonderheiten oder Behinderung in **ausreichender Zahl und wohnortnah zur Verfügung.**	Frühförderung ist in den vier Großen Kreisstädten (=Mittelzentren) verortet Fachstandards bilden die Arbeitsgrundlage	Referat Haushalt und Steuerung, JHP	Bis Ende 2018

Qualitätsentwicklung	Einführung einer einheitlichen Statistik, die jede Frühförderstelle im Landkreis Leipzig bis 28.02. des Folgejahres einzureichen hat (= Bestandteil der Qualitätsentwicklungsvereinbarung) Regelmäßige Tagung des AK Frühförderung unter Leitung und Organisation der Parität und Einbindung weiterer Professionen (Kinderärzte, Kita´s, JA) Regelmäßiger Austausch mit den Kinderärzten zur Thematik Frühförderung	Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit den Frühförderstellen Träger der freien Wohlfahrts-verbände NfK in Zusammenarbeit mit SG WJH und SG ASD	1.Quartal 2019 Mind. 2xjährlich Einmal jährlich
Einführung des ITP wird umgesetzt.	Prüfung der Teilnahme an Fortbildungen zum ICF-CY Anpassung der Berichtsunterlagen (Frühförder- und Behandlungsplan und Entwicklungsbericht) an ICF-CY	JA /Träger der Frühförderstellen/ JA in Zusammenarbeit mit den Trägern der Frühförderstellen	Ab spät. 2019

5.2 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Form von Kita-Integration oder heilpädagogischen Einrichtungen /Gruppen gemäß § 54 SGB XII i. V. m. § 56 SGB IX

Gesetzliche Grundlage

Die Betreuung von behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern kann **integrativ in Kindertageseinrichtungen** erfolgen, so dass behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam aufwachsen, betreut und gefördert werden.
Oder die Betreuung findet in heilpädagogischen Einrichtungen und/ oder Gruppen statt, so dass ausschließlich die Betreuung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern erfolgt.
Grundsätzlich müssen dafür **personelle, räumliche und strukturelle Rahmenbedingungen** erfüllt werden. Die Grundlage dafür bilden die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern in Tageseinrichtungen (SächsIntegrVO), das Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) und die Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte.
Gemäß § 22 Landesjugendhilfegesetz werden Leistungen für nichtschulpflichtige Kinder, unabhängig der Art der Behinderung (körperlich, geistig, seelisch), nach SGB XII – Sozialhilfe – gewährt.
Ab dem ersten Lebensjahr besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz, dies gilt auch unabhängig der Art und Schwere einer Behinderung.
Ziel ist, das Recht auf Bildung, Erziehung und Teilhabe zu sichern.

Fallzahlen- und Kostenentwicklung

Die Fallzahlen für den Leistungsbereich **Kita-Integration steigen jährlich im Schnitt um ca. 5 Fälle** an, wobei im Jahr 2017 sich die Fallzahlen leicht gegenüber dem Vorjahr reduziert haben.
Seit 2015 werden die Fallzahlen Kita-Integration mit 1:1 Betreuung erfasst. Waren es 2015 noch 26 Fälle, so sind es im Jahr 2017 bereits 31.
Analog verhält es sich mit den Fällen, die neben Kita-Integration zusätzlich noch Leistungen der Frühförderung erhalten. 2015 waren es 23 Fälle und diese sind in zwei Jahren auf 35 angestiegen.

Die Inanspruchnahme von Plätzen in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen nehmen in Betrachtung der Jahre signifikant ab. Es wird dadurch deutlich, dass die Inklusion und damit das Bestreben hinsichtlich des gemeinsamen Aufwachsens, Fördern und Bilden von behinderten und nichtbehinderten Kindern zunimmt.

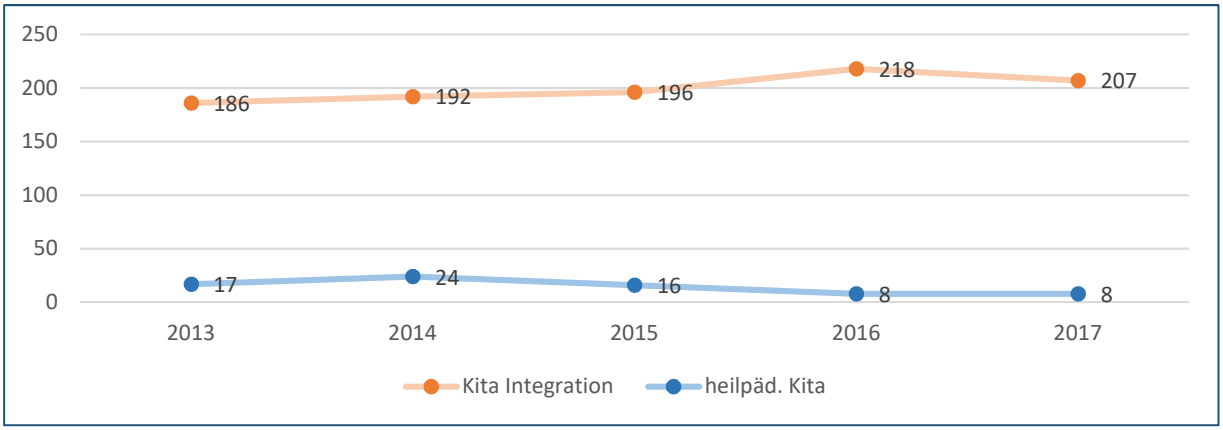

Quelle: eigene Erhebungen, Jugendamt Landkreis Leipzig
Abbildung 17: Fallzahlenentwicklung von Kita-Integration und heilpädagogischen Plätzen

Die Dichte der Kita-Integration je 1.000 Einwohner in der Altersgruppe 0-6 Jahre liegt leicht unterhalb des sächsischen Vergleichswertes aber innerhalb der fünf Vergleichslandkreise. Die Dichte in heilpädagogischen Kita´s/ Gruppen liegt deutlich unter dem sächsischen Vergleich und der Vergleichslandkreise. Andere Landkreise weisen hier Fallzahlen in Höhe von durchschnittlich 45 auf.

Auffällig ist, dass 40% der Fälle im Sozialraum 2 – Grimma/ Muldental verortet sind. Die Verteilung auf die anderen Sozialräume ist relativ gleich hoch.

Für den Leistungsbereich Kita-Integration und heilpäd. Kita werden durchschnittlich jährlich **1,6 Mio EUR** aufgewendet. Dabei erfahren die Leistungen zur **Kita- Integration** eine **Steigerungsrate** von jährlich **ca. 10%** und die Aufwendungen für **heilpäd. Kita´s nehmen um** durchschnittlich ca. **2% ab**.

		2013	2014	2015	2016	2017	ø
Kita-Integration	Aufwendungen	1.093.349 EUR	1.329.498 EUR	1.403.161 EUR	1.623.107 EUR	1.642.996 EUR	**1.418.422 EUR**
	Veränderung		21,6%	5,5%	15,7%	1,2%	**11,0%**
	Ø Fallkosten	5.878 EUR	6.924 EUR	7.158 EUR	7.445 EUR	7.937 EUR	**7.068 EUR**
Heilpäd. Kita	Aufwendungen	194.039 EUR	242.101 EUR	268.764 EUR	159.101 EUR	153.184 EUR	**203.437 EUR**
	Veränderung		24,8%	11,0%	-40,8%	-3,7%	**-2,2%**
	Ø Fallkosten	11.414 EUR	10.087 EUR	16.797 EUR	19.887 EUR	19.148 EUR	**15.467 EUR**

Bestandsdarstellung

Im Landkreis Leipzig wurden zum Stichtag 30.06.2016 insgesamt 11.940 Kinder im Alter von 0-6 Jahre (vgl. 2010 10.873 Kinder) in 165 Kindertageseinrichtungen und in 43 Kindertagespflegestellen bis Schuleintritt betreut. Im Verhältnis zum Vorjahr 2015 wurden 240 Kinder mehr im Alter von 0-6 Jahre betreut. Dies entspricht einer Betreuungsquote von 92% in der selbigen Altersgruppe. Davon sind 554 Plätze (inkl. Horte) in 115 Einrichtungen für eine integrative Betreuung mit heilpädagogischen Förderbedarf ausgerichtet. Diese wurden zum 30.06.2017 von 236 Kindern mit Eingliederungshilfebedarf (= 2%) in Anspruch genommen. Die Platzkapazität zur integrativen Betreuung wurde seit 2009 um 100 Plätze ausgebaut. Durch die hohe Auslastungsquote in den Einrichtungen stehen allerdings nicht die laut Betriebserlaubnis möglichen 554 Integrationsplätze in der Praxis zur Verfügung.
Grundsätzlich verfügt jede Stadt oder Gemeinde im Landkreis Leipzig, außer Kitzscher über Integrationsplätze.

Im Zuge der jährlichen Bestandserhebung im Rahmen der Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung wurde erstmalig im Jahr 2018 der bauliche Zustand im Rahmen von Barrierefreiheit erfasst. Unter Barrierefreiheit wurde der Zugang zur Einrichtung verstanden. Folgendes Bild ergibt sich für die Einrichtungen im Landkreis Leipzig:

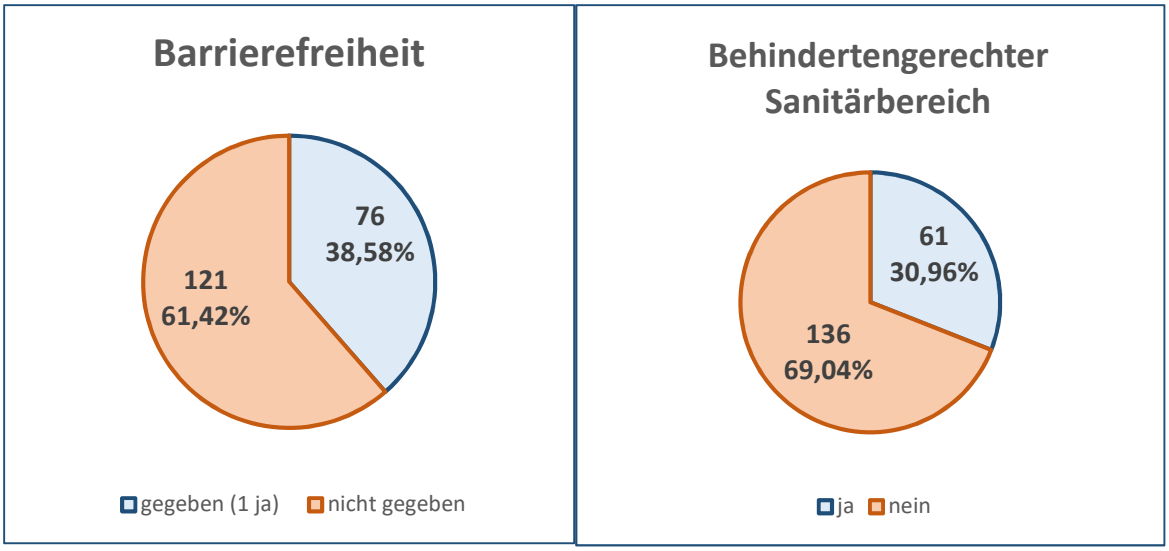

Quelle: eigene Erhebungen, Jugendamt Landkreis Leipzig

Abbildung 18 - Baulicher Zustand der Kita´s im LKL unter dem Aspekt Barrierefreiheit

Leider liegen keine sächsischen Vergleichswerte hierzu vor, aber grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Landkreis gut aufgestellt ist. Ziel sollte es sein, Barrierefreiheit weiter auszubauen.

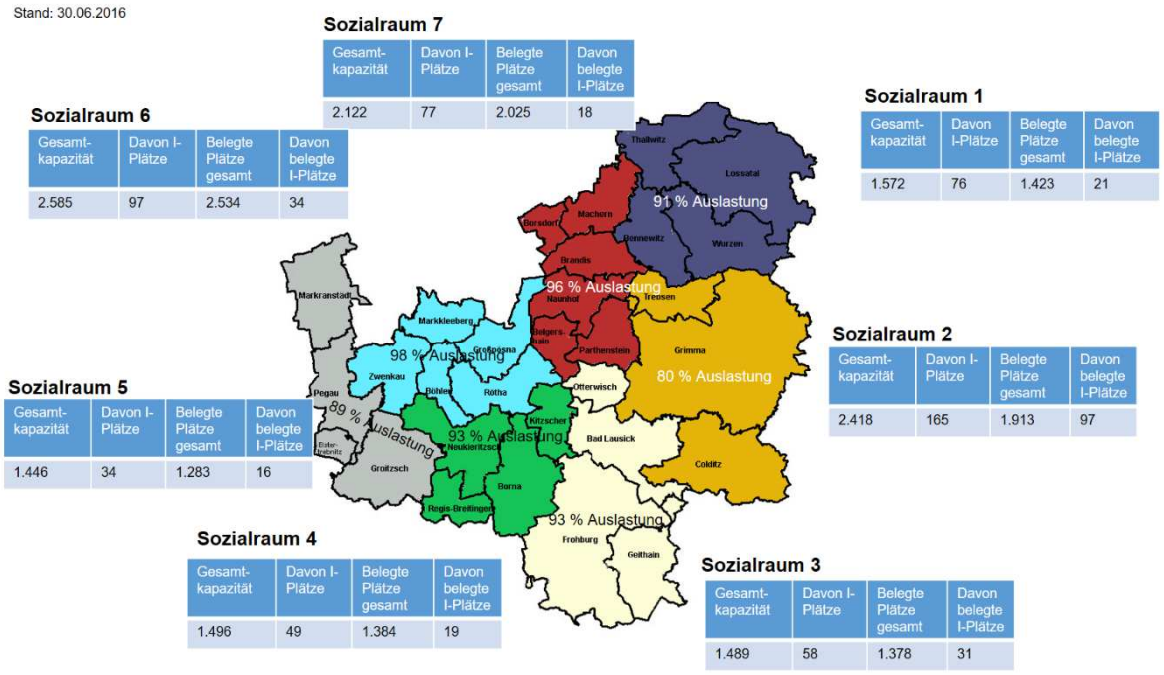

Abbildung 19: Kapazitäten und Auslastung der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Leipzig

Grundsätzlich ist auch eine Betreuung in der Kindertagespflege möglich, insofern die Tagespflegeperson eine heilpädagogische Zusatzausbildung vorhält. Bislang wurde diese Betreuungsform nur in wenigen Fällen im Landkreis Leipzig praktiziert.

Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ vom 02. November 2015 ermöglicht für den Projektzeitraum 01.01.2016 – 31.12.2018 die Förderung und den Einsatz von zusätzlichen Fachkräften zur sprachlichen Bildung. Insgesamt 13

Einrichtungen im Landkreis Leipzig haben sich hierbei beteiligt. Diese sind im Sozialraum 1-3 verortet.

Der Landkreis Leipzig verfügt über **keine heilpädagogischen Einrichtungen oder Gruppen**. Plätze werden bei Bedarf in der Stadt Leipzig in Anspruch genommen. Da diese aber weitgehend belegt sind, reduziert sich die Belegung weiter. Der Landkreis ist vielmehr bemüht, eine wohnortnahe Integration zu ermöglichen.

Bedarfsbeschreibung

Mit Einführung des BTHG wird in Sachsen der Integrierte Teilhabeplan flächendeckend eingeführt. Dieser basiert auf der Internationalen Klassifikation für Funktionsbeeinträchtigung **(ICF**). Zukünftig sollten demnach auch die Kindertageseinrichtungen ihre **Entwicklungseinschätzung und Diagnostik an diesem Instrument ausrichten**. Dies bedeutet eine **flächendeckende Schulung der Fachkräfte**.

Im Sächsischen Bildungsplan ist der **inklusive Auftrag** bereits formuliert. Durch die Kita-Fachberatung sollen die Einrichtungen weiterhin zur Inklusion beraten, begleitet und qualifiziert werden. Dafür müssen entsprechende **Fortbildungsangebote** bereitgestellt werden.

Die **integrativen Betreuungsangebote sollen** vor allem in den Kommunen **ausgebaut werden**, die bisher über keine Integrationsplätze verfügen, so dass eine **wohnortnahe inklusive Betreuung flächendeckend ermöglicht wird** und vor allem lange Fahrtzeiten für die Kinder vermieden werden. Die integrative Betreuung sollte zum Selbstverständnis der pädagogischen Arbeit aller Kindertageseinrichtungen heranwachsen.

Barrierefreiheit gehört nach § 13 BauGB sollte zukünftig zur Standardausstattung neu entstehender Einrichtungen gehören. Zudem sollten **barrierefreie Zugänglichkeiten** in Krippen, Kindergärten und Horten **erfasst werden**.

Es ist zu erwarten, dass der Eingliederungshilfebedarf in Form von Kita-Integration auch weiterhin steigen wird. **Vor allem wird eine steigende 1:1 Betreuung (und Doppelförderung) erwartet. Dabei werden steigende Bedarfe für den sozial-emotionalen Bereich prognostiziert.** Aufgrund des generellen Fachkräftemangels ist es eine große Herausforderung, gleichzeitig den wachsenden Eingliederungshilfebedarf, auch in Form von zunehmenden 1:1 Betreuungen, zu befriedigen.

Maßnahmeplanung

Ziel	Maßnahme/ Instrument	Verantwortlichkeit	Zeitlicher Rahmen
Wohnortnahe Betreuung der behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder	Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung und Forderung von Integrationsplätzen	Kita-Fachberatung	Fortlaufend
	Erfassung barrierefreier Einrichtungen	Kita-Fachberatung in Zusammenarbeit mit JHP	Bis 30.08.2019
	Ausreichung der Fördermittel KitaInvest anhand folgender Prioritäten:	Beschluss durch Kreistag, Aufnahme in Grundsatzstrategie, Vergabe durch SB Kita-Invest	Ab neuem Förderprogramm

	1. Schaffung neuer Plätze unter Berücksichtigung von Integrationsplätzen 2. Erhalt bestehender Einrichtungen unter Berücksichtigung von Integrationsplätzen 3. Alle sonstigen nachrangigen Maßnahmen		
Qualitäts-entwicklung	Fachkräfte der Integrationseinrichtungen werden zu einem Instrument zur Entwicklungseinschätzung geschult, welches am ICF-CY orientiert ist	Träger der Einrichtungen	Ab 2019
	Regelmäßige Fortbildungen zur Inklusion werden im Landkreis angeboten	Kita-Fachberatung (i. R. Fortbildungsheft)	Jährlich
	Einheitliche Vorgaben zur Entwicklungseinschätzung (=Berichte) werden erarbeitet	JA	2019

5.3 Hilfe zur angemessenen Schulbildung in Form von Schulbegleitung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII i. V. m. § 12 EHVO

Gesetzliche Grundlage

Nach § 26 Abs. 4 des SchulG werden alle schulpflichtigen Kinder vor Schulaufnahme durch das Gesundheitsamt untersucht. Damit verbunden wird der Entwicklungsstand überprüft und eine Schulform empfohlen. Sollte sich ein sonderpädagogischer Förderbedarf abzeichnen, wird mit der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens, über das Landesamt für Schule und Bildung, eine Förderschule beauftragt. Gemäß § 4c Abs. 3 Satz 4 werden ab 01. August 2023 Schüler mit möglichem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen und emotional-soziale Entwicklung generell in die Klassenstufe 1 einer Grundschule eingeschult.

Gemäß § 4 Abs. 3 BTHG werden Leistungen für Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und ausgestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden.

Die **Hilfe zur angemessenen Schulbildung ist nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII** in Verbindung mit **§ 12 EHVO** geregelt. Die Schulbegleitung (Schulassistenz, Integrationshelfer) ist eine individuelle Unterstützungsleistung, die mit den personellen Ressourcen der Schule nicht ausreichend, nicht rechtzeitig oder nicht regelmäßig erbracht werden kann.

Die Schulbegleitung übernehmen (sozial-)pädagogische Fachkräfte oder andere geeignete Personen. Das Ziel und der Umfang der Hilfe wird im Gesamtplan mit allen Beteiligten ermittelt.

Fallzahlen- und Kostenentwicklung

In Betrachtung der letzten fünf Jahre verzeichnet der Leistungsbereich Schulbegleitung nach dem SGB XII **einen Anstieg von durchschnittlich jährlich 3 Fällen**.

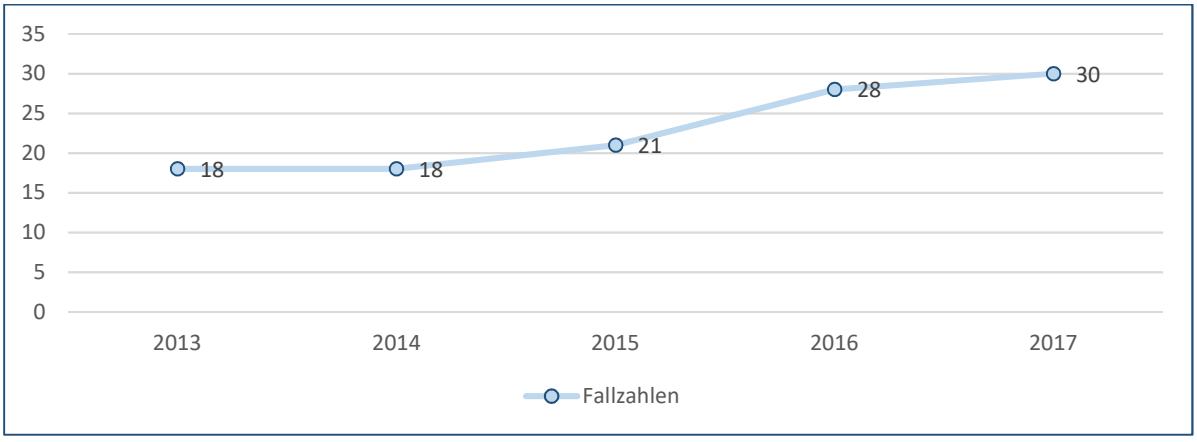

Quelle: eigene Erhebungen, Jugendamt Landkreis Leipzig

Abbildung 20: Fallzahlenentwicklung Schulbegleitung SGB XII

Die Schulbegleitung findet zu 58% an Förderschulen (davon 90% Schwerpunkt geistige Entwicklung und 10% Schwerpunkt Lernen), 35% an Grundschulen und 8% an Oberschulen statt.[39] **96% der Schulbegleitungen** nach dem SGB XII erhielten bereits **vorher Leistungen der Eingliederungshilfe**, entweder in Form von Kita- Integration oder Frühförderung.

Die Gegenüberstellung zu den bevölkerungs- und infrastrukturell vergleichbaren Landkreiskreisen ergibt bisher noch eine **vergleichsweise geringe Fallbelastung** im

[39] Sächsischer Landkreistag

Landkreis Leipzig. Durchschnittliche Fallzahlen von 40 Schulbegleitungen zeichnen sich in anderen Landkreisen ab. Jedoch zeigt sich, dass der Landkreis Leipzig im Jahr 2018 diese Fallzahlen übersteigen wird, da im August 2018 bereits 45 Schulbegleitungen bewilligt wurden.

Die zum Stichtag 08/2018 erfassten Schulbegleitungen wurden zu **66 % für Jungen** und 34% für Mädchen bewilligt.

Entsprechend der steigenden Fallzahlen sowie steigender Personalaufwendungen entwickeln sich auch die Kosten der Eingliederungshilfe. Es ist ein jährlicher **Kostenaufwuchs von 30%** zu verzeichnen.

	2013	2014	2015	2016	2017	ø
Aufwendungen	185.705 EUR	240.075 EUR	324.452 EUR	437.503 EUR	561.721 EUR	**349.891 EUR**
Veränderung		29,3%	35,1%	34,8%	28,4%	**31,9%**
Ø Fallkosten	10.316 EUR	13.337 EUR	15.450 EUR	15.625 EUR	18.724 EUR	**14.690 EUR**

Der durchschnittlich bewilligte Hilfeumfang bemisst **28,8 Wochenstunden** und hat sich leicht erhöht. Eine **Fachleistungsstunde** kostet durchschnittlich ca. **28,76 EUR**. Dabei werden 38% durch pädagogische Fachkräfte und 62% durch sogenannte Nicht-Fachkräfte (= geeignete Personen ohne pädagogischen Abschluss) betreut.[40] **Der Anteil der pädagogischen Fachkräfte hat zugenommen**.

Bestandsdarstellung

Schulbegleitung nach § 54 Abs. 1 SGB XII bzw. § 35a SGB VIII ist darauf ausgerichtet, die Schüler/innen bei den Anforderungen des Schulalltages zu unterstützen. Art und Umfang der Hilfe orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen, kann sich über den gesamten Schultag erstrecken oder nur für einen bestimmen Teilbereich und ist grundsätzlich in jeder Schulform möglich. Schulbegleitung übernimmt keine originären Aufgaben der Schulen, nämlich Wissensvermittlung und Einübung des Gelernten. Gleichwohl schafft Schulbegleitung hierfür die notwendigen Rahmenbedingungen, wie z. B. die Anleitung zur Konzentration am Unterricht, so dass es zur Überschneidung der Aufgaben kommen kann, allerdings der Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule - die Vorgabe der Lerninhalte - nicht betroffen wird.

Der Landkreis Leipzig kann auf ein bedarfsgerechtes und gut ausgebautes Netz an **Schulsozialarbeit nach § 13 SGB VIII** zurückgreifen. Durch Schulsozialarbeit sollen junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, in ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung, ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration unterstützt werden. Alle Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und Berufsschulzentren in öffentlicher Trägerschaft sowie fast ein dritter der Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft können auf Schulsozialarbeit zurückgreifen.

Seit dem Schuljahr 2016/2017 werden an 11 Schulen[41] im Landkreis Leipzig **Inklusionsassistenten** eingesetzt. Die Inklusionsassistenten unterstützen Schüler, die verhaltens- und lernbezogen Besonderheiten aufweisen, vor allem im Unterricht durch Hilfestellung bei der Bewältigung unterrichtlicher Aufgabenstellungen sowie dem Einsatz gezielter Lernmaterialien. Mit den Vorhaben sollen schulische Inklusionsprozesse an Schulen

[40] Stichtag: 08/016 für sämtliche Statistikangaben
[41] Grundschule Clemes-Thieme Borna, Grundschule Neukieritzsch, Grundschule Wilhelm-Ostwald Grimma, Oberschule Regis-Breitingen, Oberschule Borna, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen Borna, Gymnasium Groitzsch, Grundschule Borna-West, Grundschule Bücherwurm Grimma, Grundschule Markranstädt, BSZ Leipziger Land

nachhaltig unterstützt und die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsbesonderheiten am Bildungssystem gestärkt werden.[42]

Zum Stichtag August 2018 wurden die Schulbegleitungen durch insgesamt 14 Träger abgedeckt. Davon hatte ein Träger 17 Fälle betreut.
Folgende Träger der freien Wohlfahrtsverbände verfügen über einen Pool (mind. 3) an Schulbegleitern:

- META e. V.
- Diakonie im Kirchenbezirk Leipziger Land
- Lebenshilfe Grimma e. V.

Daneben leisten mehrere Ergotherapiepraxen ebenfalls Hilfe zur angemessenen Schulbildung in Form von Schulbegleitung. Im Rahmen des SGB XII besteht grundsätzlich kein Fachkraftgebot. Entsprechend des Wunsch- und Wahlrechtes können auch Personensorgeberechtigte geeignete Personen als Schulbegleiter vorschlagen.

Bedarfsbeschreibung

Aufgrund der ansteigenden Entwicklung in der Schulbegleitung und auch des sonderpädagogischen Förderbedarfes allgemein sollte die Verwaltung mit dem **Landesamt für Schule und Bildung regelmäßig die aktuellen Entwicklungen und die künftige Zusammenarbeit** besprechen. Dabei sollte auch die Schulnetzplanung des Landkreises Leipzig eingebunden werden und diese Thematik aufgreifen.

In Zusammenarbeit mit den Träger der freien Wohlfahrtsverbände sollten **Strategien zur Gewinnung, Beschäftigung[43] und Fort-/ Ausbildung von (Fach-)Kräften der Schulbegleitung** erarbeitet werden.

In der Vergangenheit war die Leistungsbeauftragung von Trägern mit Schwierigkeiten verbunden, da kein Träger oder keine geeignete Fachkraft zur Verfügung stand.

Maßnahmeplanung

Ziel	Maßnahme/ Instrument	Verantwort-lichkeit	Zeitlicher Rahmen
Qualitäts-entwicklung bestehender Leistungen	Jährliche Verhandlungen von Qualität, Leistung und Entgelt mit den Trägern von Schulbegleitung (Vorlage Konzept) Beschlussfassung eines einheitlichen Divisors unter Berücksichtigung der Fachstandards	Referat Haushalt und Steuerung JA/ JHA	jährlich Bis Ende 2018
Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sollen **in ihrer Schulbildung angemessen unterstützt werden**.	Strategieerarbeitung zur Gewinnung und Qualifizierung von Schulbegleitern Die Schule reicht eine standardisierte Stellungnahme zum Bedarf Schulbegleitung ein, Die Verwaltung erarbeitet eine entsprechende Vorlage Zusammenarbeit aller Akteure am Standort Schule (Inklussionsass., Schulbegleiter, Schulsozialarbeiter, Lehrer) intensivieren und ausbauen	JHP JHP Träger der Leistungen	2019

[42] Bekanntmachung des SMK über die Aufforderung zur Einreichung von Projektanträgen im Vorhabensbereich Inklussionsassistent für Schulen in öffentlicher Trägerschaft vom 21.02.2017

5.4 Hilfe zur angemessenen Schulbildung in Form von Ferienbetreuung und Ganztagsbetreuung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

Gesetzliche Grundlage

Kinder und Jugendliche, die körper-, sprach-, seh- oder hörbehindert sind und eine dafür spezielle Förderschule besuchen, erhalten Eingliederungshilfe in Form der **Ganztagsbetreuung** während der Schulzeit und der unterrichtsfreien Zeit.

Bis 1995 wurde die **Ferienbetreuung** im Freistaat Sachsen an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung durch die Lehrerinnen und Lehrer realisiert. Mit Novellierung des Schulgesetzes zum 01.08.1995 und auch letztmalig zum 01.08.2018 erfolgte eine Aufgabentrennung von Unterricht und außerunterrichtlicher Betreuung. Damit der erreichte Entwicklungsstand der geistig behinderten Schulkinder in der unterrichtsfreien Zeit erhalten bleibt und berufstätige Eltern entlastet werden, wurde im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe die Förderung während der gesetzlich unterrichtsfreien Zeit den Trägern der Sozialhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe zugeordnet. Rechtsgrundlage bilden §§ 53, 54 SGB XII sowie § 12 EHVO.

Fallzahlen- und Kostenentwicklung

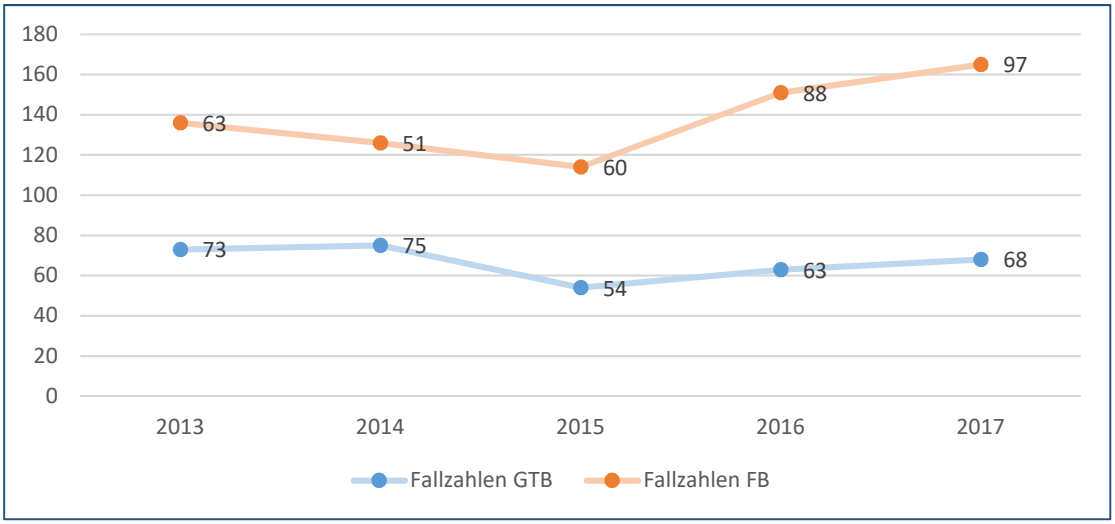

Quelle: eigene Erhebungen, Jugendamt Landkreis Leipzig

Abbildung 21: Fallzahlenentwicklung der Ferienbetreuung und Ganztagsbetreuung

Der Leistungsbereich Ganztagsbetreuung ist in Betrachtung der Jahre relativ gleichbleibend bis leicht rückläufig bei ca. 66 Fällen pro Jahr. Die Dichte[44] der Ganztagsbetreuung liegt über dem Durchschnittswert der sächsischen Landkreise. Der Landkreis Leipzig hat die zweitgrößte Leistungsdichte neben dem Landkreis Meißen.

Der Leistungsbereich Ferienbetreuung ist dagegen deutlich angestiegen, bewegt sich allerdings im sächsischen Vergleich. Zugenommen hat die Quote der 1:1 Betreuungen in der Ferienbetreuung. In den Sommerferien 2017/2018 wurden beispielsweise 22% der Kinder im Rahmen einer 1:1 Betreuung betreut. Dieser erhöhte Betreuungsbedarf ergibt sich aus der Kombination der geistigen Behinderung mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten.

Zum Stichtag 12.04.2017 waren **70% Jungen und 30% Mädchen** in der Ferienbetreuung/ Ganztagsbetreuung.

[44] Anzahl der Leistungsempfänger pro 1.000 7-17jährigen

Ca. **500T EUR** wendet der Landkreis Leipzig **jährlich** für den Leistungsbereich Ferienbetreuung und Ganztagsbetreuung auf.

		2013	2014	2015	2016	2017	ø
Ganztags-betreuung	Aufwendungen	426.151 EUR	448.760 EUR	394.227 EUR	386.783 EUR	425.829 EUR	**416.350 EUR**
	Veränderung		5,3%	-12,2%	-1,9%	10,1%	**0,3%**
	Ø Fallkosten	5.837 EUR	5.983 EUR	7.300 EUR	6.139 EUR	6.262 EUR	**6.304 EUR**
Ferien-betreuung	Aufwendungen	60.424 EUR	50.743 EUR	114.785 EUR	125.885 EUR	166.225 EUR	**103.612 EUR**
	Veränderung		-16,0%	126,2%	9,7%	32,0%	**38,0%**
	Ø Fallkosten	959 EUR	994 EUR	1.913 EUR	1.430 EUR	1.713 EUR	**1.402 EUR**

Die durchschnittlichen Fallkosten[45] im Landkreis Leipzig liegen über den sächsischen Vergleichswerten.

Bestandsdarstellung

Die Ferienbetreuung im Landkreis Leipzig wird an den drei Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung in Borna, Grimma und Wurzen realisiert. Projektträger ist Meta e. V.

Die Ganztagsbetreuung findet an den Förderzentren mit dem Schwerpunkt Sehen, Hören, Sprache und Körperbehinderung statt. Da der Landkreis Leipzig keine dieser Schulformen im Landkreis vorhält, erfolgt die Realisierung der Hilfe außerhalb des Landkreises.

Abbildung 22: Verortung der Angebote Ferienbetreuung und Ganztagsbetreuung

Die Sozialhilfe hat sich in der Vergangenheit an Angeboten der Jugendhilfe bedient. Der Projektträger der Ferienbetreuung hat ein Angebot nach § 13 SGB VIII an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung vorgelegt und der Jugendhilfeausschuss hat die Umsetzung mit Beschluss 2015/ 126 beschlossen.

Die Schwierigkeit im Rahmen der Ferienbetreuung ist das Vorhalten von Personal lediglich an schulfreien Tagen (= 40 Ferientage werden durch Ferienbetreuung abgedeckt). Meta e. V. als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe setzt die Maßnahme seit 2015 erfolgreich im Landkreis Leipzig um. Jährliche Elternbefragungen spiegeln die Zufriedenheit mit dem

[45] Ohne Fahrtkosten Schülerbeförderung

Projektträger wider. Aufgrund der Kombination der Leistung Schulbegleitung und Ferienbetreuung ist das beschäftigte Personal aber gut ausgelastet und ermöglicht somit auch langfristig die weitere Projektumsetzung. **Es wird von einer bedarfsdeckenden Angebotsstruktur ausgegangen.**

Im Rahmen der Trägergespräche und Fachdiskussionen in der FAG Eingliederungshilfe wurden Schwierigkeiten im Umgang bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdungen in Abgrenzung der Zuständigkeit Schule und Träger benannt. Es gilt dieses Thema aufzugreifen und mit den Beteiligten und Verantwortlichen zu erörtern.

Grundsätzlich sollte die Ungleichbehandlung von Ganztagsbetreuung an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt für Körper-, Sprach-, Seh- oder Hörbehinderte gegenüber der Ferienbetreuung an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung thematisiert und verbessert werden.

Maßnahmeplanung

Ziel	Maßnahme/ Instrument	Verantwortlichkeit	Zeitlicher Rahmen
Der Umgang mit (Verdacht auf) Kindeswohl-gefährdung ist transparent geregelt	Die Schnittstelle der Zuständigkeit bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Ferienzeit, nach Beendigung der Ferienbetreuung, wird erneut diskutiert Das Handbuch für Kinderschutz wird um die Thematik „Ausschlussverfahren Kita/ Schule“ erweitert	Netzwerk für Kinderschutz in Zusammenarbeit mit LaSuB	Ab 2019
Erhalt des qualitativ hochwertigen Angebotes	Die enge Zusammenarbeit zwischen Träger, Eltern und Schule zur Gestaltung der Ferienbetreuung wird fortgeführt kooperative Zusammenarbeit des örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgers i. R. § 13 Abs. 3 SächsAGSGB	Schule, Träger JA, KSV	kontinuierlich kontinuierlich

5.5 Hilfe zur angemessenen Schulbildung bzw. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Form von Wohnstätten gemäß § 54 SGB XII i. V. m. 55 SGB IX in der zum 31.12.2017 geltenden Fassung

Gesetzliche Grundlagen

Die Unterbringung in Form einer Wohnstätte für körperlich und/ oder geistig (mehrfach-) behinderte Kinder und Jugendliche erfolgt entweder in Form der Hilfe zur angemessenen Schulbildung nach **§ 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII** oder als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach **§ 55 SGB IX**.

Die Betreuung in einer Wohnstätte ist ein Angebot mit dem Ziel der **heilpädagogischen ganzheitlichen Erziehung, Betreuung und Förderung.**

Die Hilfe ist darauf ausgerichtet, die Erfüllung der Schulpflicht zu unterstützen sowie die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu sichern.

Vor allem blinde/ sehbehinderte, hörgeschädigte und ausschließlich körperlich behinderte Kinder besuchen häufig eine auf ihre Behinderung ausgerichtete Sonderschulform. Die Entfernung zum Wohnort ist oftmals zu groß, so dass sie im an der Schule angegliederten **Wohnheim** wohnen. Am Wochenende oder in den Ferien sind sie in der Regel im Elternhaus untergebracht.

Fallzahlen- und Kostenentwicklung

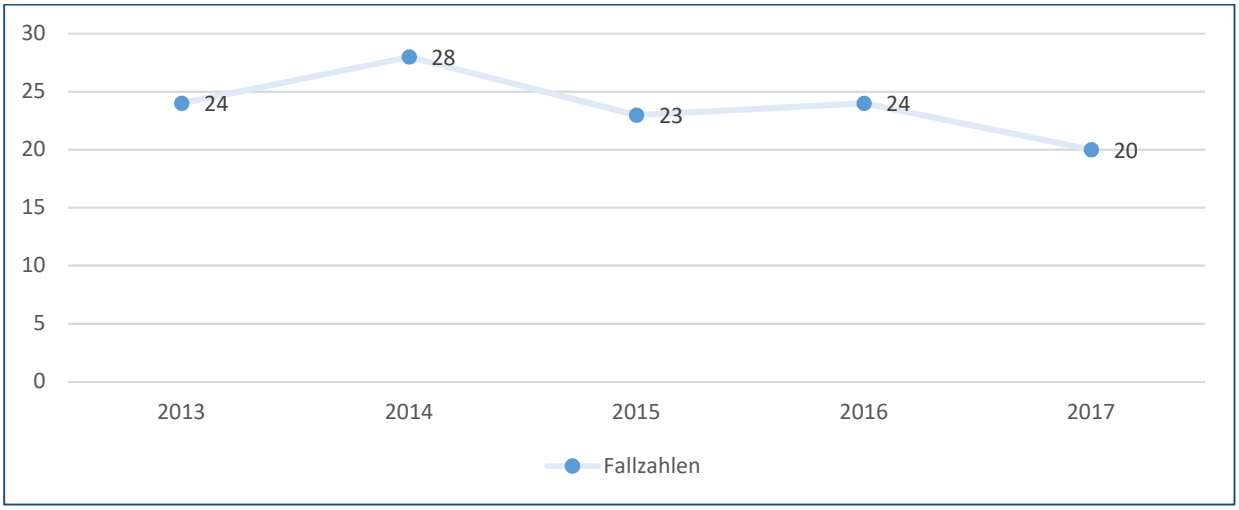

Quelle: eigene Erhebungen, Jugendamt Landkreis Leipzig

Abbildung 23: Fallzahlenentwicklung der stationären Unterbringungen nach dem SGB XII

In Betrachtung der Jahre sind die **Fallzahlen** der stationären Unterbringung in Wohnstätten für körperlich/ geistig/ mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche **rückläufig**.

Ca. **90% der Unterbringungen** erfolgt, um die **Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** zu sichern und nur in 10% aufgrund der Erfüllung der Schulpflicht.

Die Dichte der Unterbringungen im Landkreis liegt innerhalb bis leicht unterhalb der sächsischen Vergleichswerte.

Zum Stichtag November 2018 waren **65% Jungen und 35% Mädchen** stationär untergebracht. Lediglich 20% waren innerhalb des Landkreises Leipzig untergebracht.

Zum 31.12.2016 waren 9% im Alter 3-6 Jahre, 17% im Alter 7-10 Jahre, 34% im Alter 11-14 Jahre und **42% im Alter von 14 – 17 Jahre**.

Ca. **800T EUR** werden jährlich für diesen Leistungsbereich aufgewendet, dessen Umfang relativ gleichbleibend ist, trotz rückläufiger Fallzahlen. Zu erklären ist dies mit steigenden durchschnittlichen Fallkosten, die wiederum mit steigenden Personal- und Betriebskosten zu begründen sind.

Trotzdem liegen die durchschnittlichen Fallkosten leicht unterhalb des sächsischen Durchschnitts.

	2013	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**ø**
Aufwendungen	721.445 EUR	837.423 EUR	797.744 EUR	796.822 EUR	820.177 EUR	**794.722 EUR**
Veränderung		16,1%	-4,7%	-0,1%	2,9%	**3,5%**
Ø Fallkosten	30.060 EUR	29.907 EUR	34.684 EUR	33.200 EUR	41.008 EUR	**33.772 EUR**

Zum Vergleich: Die durchschnittlichen Fallkosten im Rahmen der stationären Unterbringung nach § 34 SGB VIII als Hilfe zur Erziehung belaufen sich auf ca. 51.500 EUR und sind damit um 20T EUR pro Fall kostenintensiver.

Bestandsdarstellung

Im Landkreis Leipzig befindet sich lediglich **eine Einrichtung** für geistig/ körperlich/ mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche nach dem SGB XII. Diese verfügt über eine Kapazität von **8 Plätzen**.

Daneben befinden sich im selben Gebäude Plätze nach dem SGB VIII, so dass die Einrichtung inklusiv ausgerichtet ist.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Unterbringung zum 12.04.2017.

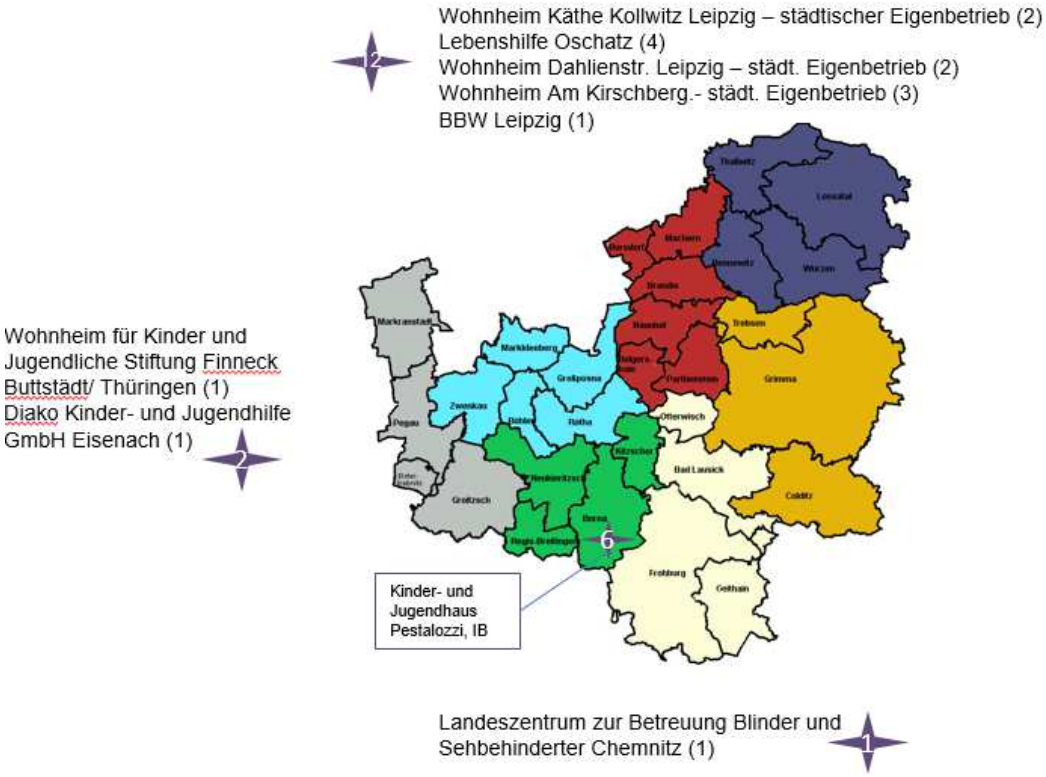

Abbildung 24: Unterbringung der Fälle zum 12.04.2017

Die überwiegende Unterbringung außerhalb des Landkreises zeigt, dass die Platzkapazitäten innerhalb des Landkreises Leipzig nicht ausreichend sind. Es besteht der **Bedarf für ein 2. Wohnangebot im Landkreis, dass vor allem die Betreuung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher forciert**. Da die Übergänge SGB VIII und SGB XII fließend sind, sollte das Angebot inklusiv ausgerichtet sein, d.h. die Betreuung behinderter und nichtbehinderter Kinder einschließen.
In einigen Fällen der nach SGB XII untergebrachten Kinder zeigt sich, dass die stationäre Unterbringung aufgrund von Erziehungsuntüchtigkeit geprägt ist und nicht vordergründig aufgrund der Behinderung erforderlich war.
Um die elterlichen Erziehungskompetenzen sowie die emotionale Bindung zu stärken und ggf. eine Rückführung zu ermöglichen, bedarf es einer mit der Leistung verbundenen Elternarbeit. In der Jugendhilfe ist diese Maxime gegeben, jedoch in der Sozialhilfe keine Praxis, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen. Das Familiensystem soll in die Ausgestaltung der Hilfe und in die Gesamtplanung eingebunden werden.

Maßnahmeplanung

Ziel	Maßnahme/ Instrument	Verantwortlichkeit	Zeitlicher Rahmen
Vermeidung einer Fremd-unterbringung	Prüfung von eingriffsschwachen Hilfen (ambulante HzE, familienunterstützende Dienste, Leistungen der Pflegeversicherung) vor Fremdunterbringung	ASD EGH	kontinuierlich
Vorrangige Unterbringung im Landkreis Leipzig	Schaffung und Etablierung eines weiteren Wohnangebotes nach dem SGB XII → Gespräche mit dem bereits interessierten Träger fortführen	Amtsleitung, Jugendhilfeplanung, WJH EGH	kontinuierlich
Intensivierung der Elternarbeit	Die Eltern werden bei der Realisierung der Fremdunterbringung intensiv in den Hilfeprozess eingebunden → s. Fachstandard Möglichkeiten der Rückführung unter Zuhilfenahme ambulanter Hilfen (SPFH, Pflege) werden regelmäßig geprüft	ASD EGH ASD EGH in Zusammenarbeit mit ASD	fortlaufend
Die Kinder und Jugendlichen werden auf ein (weitgehend) selbstständiges Leben vorbereitet	Der Gesamtplan lotet die Möglichkeiten eines ambulant betreuten Wohnens frühzeitig aus und stellt den weiteren Hilfeprozess darauf ab	ASD EGH	einmal jährlich, max. zweijährig

6 Weitere Bedarfsbeschreibung und Maßnahmeplanung/ Empfehlungen

Der Grundstein des Lebens wird in der frühen Kindheit gesetzt. So früh wie möglich sollen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung unterstützt werden, um Benachteiligungen und Entwicklungsverzögerungen zu vermeiden. Neben den gezielten personenbezogenen Leistungen der Eingliederungshilfe, sollen auch weitere Angebote darauf ausgerichtet sein, eine selbstverständliche und chancengleiche Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Folgende Angebote/ Leistungen für Kinder und Jugendliche sollen hierfür beispielhaft benannt werden:

Soziale Dienste und Prävention
Der Landkreis Leipzig hat bereits seit vielen Jahren die Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche im Jugendamt verortet. Damit wird die Lücke sukzessiv zwischen zwei Leistungssystemen verringert. Die weiteren Bestrebungen sollten darauf abzielen, die Schnittstellen weiterhin innerhalb des Amtes zu verringern, so dass nicht mehr im Vordergrund steht, ob das Kind behindert ist oder nicht.

Der Landkreis Leipzig kann auf ein gut ausgebautes *Netz an Beratungsangeboten* (Erziehungsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Suchtberatung, Schuldnerberatung …) zurückgreifen. Konzeptionelle Ansätze zur Ansprache von Eltern mit Behinderungen und zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz benennt der Teilfachplan 2 „Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII“ nicht. Auch einen Überblick über die räumlich barrierefreie Zugänglichkeit von Beratungsangeboten generell und den dortigen Einsatz von barrierefreien Formaten und Materialien gibt es bislang nicht.

Bereits im Prozess der *frühkindlichen und schulischen Bildung* sollten auf spielerische Art, die Kinder mit unterschiedlichen Behinderungsformen vertraut und darauf sensibilisiert werden. Dies könnte in Form von gezielten *Präventionsangeboten* ermöglicht werden. Ein entsprechender Förderpunkt könnte im Rahmen der FRL Kleinprojekte aufgenommen werden. Ein Kooperationspartner zur Umsetzung des Präventionsangebotes müsste hierfür gefunden werden.

Familie
Jeder Mensch soll so leben können, wie er es gern möchte. Behinderte Eltern sollten alle Unterstützung erhalten die nötig sind, um ihr Kind selbst versorgen und betreuen zu können. Die entsprechenden ambulanten und stationären Angebotsformen sollten entsprechend vorgehalten und in gegenseitiger Finanzierung der Jugend- und Sozialhilfe erfolgen.

Freizeit/ Kultur/ Sport
Damit Menschen mit Behinderung gleichberechtigt am gemeinschaftlichen Leben teilhaben können, müssen Freizeit-, Kultur- und Sportangebote zugänglich gestaltet sein. Damit ist nicht nur die räumliche Barrierefreiheit gemeint, sondern geeignete Formate, Angebote und Materialien sowie eine Kultur der Offenheit, Toleranz und Anerkennung. Auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendliche mit Behinderung muss gezielt eingegangen und diese angesprochen werden.
Offene Freizeittreffs für Kinder und Jugendliche: Im Landkreis Leipzig existieren 30 hauptamtliche Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Freizeittreffs sind hinsichtlich ihrer räumlichen Gestaltung nur eingeschränkt barrierefrei zugänglich. Die Konzepte und Angebote berücksichtigen bislang nicht explizit die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und sprechen diese an. Dies erschwert den Zugang von Menschen mit Behinderung zu diesen Angeboten. Die Anforderungen und Möglichkeiten inklusiv ausgerichteter Angebote sollen in der Fortschreibung des Teilfachplanes 1 „Leistungen gemäß §§ 11-14 SGB VIII“ sowie in die Fachstandards eruiert und aufgenommen werden.

FRL Kleinprojekte: Im Rahmen der Förderrichtlinie werden niederschwellige und offene Angebote für Freizeit- und Erholungsmaßnahmen, Projekte sowie Präventions- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre sowie Familien gefördert. Das Jugendamt hält hierfür ein Volumen von jährlich 200T EUR bereit. Auch im Rahmen dieser Richtlinie ist die Zielgruppe der Kinder mit Behinderung nicht explizit erwähnt. Beispielsweise ein erhöhter Zuschuss für integrative Angebote und Maßnahmen könnte Bestandteil der FRL sein.

Maßnahmeplanung innerhalb des Jugendamtes			
Ziel	**Maßnahme/ Instrument**	**Verantwortlichkeit**	**Zeitlicher Rahmen**
Einführung eines **Controllings** und Erweiterung des **Datenerfassungs-instrumentes**	Prüfung der Erfassung der Fälle EGH in Prosoz14plus, Textschnittstellen verbessern Erfassung und regelmäßige Auswertung von Verweildauern, Fallkosten und Zielerreichungsgrad Erfassung komplexer, langandauernder und kostenintensiver Hilfen Erfassung Zu- und Abgänge Erfassung und Auswertung von Doppelhilfen nach SGB VIII und SGB XII	Referat Haushalt und Steuerung in Zusammenarbeit mit JHP	Ab 2019
Vermeidung von **Schnittstellen-verlusten** und **Abgrenzungs-problematiken**	Überprüfung der Organisationsstruktur im ASD und WJH Überprüfung, Anpassung und Erarbeitung von Arbeitshilfen zur EGH in Form eines Prozesshandbuches (Kostenbeitragserhebung, Arbeitshinweise zur Abgrenzung EGH und Pflege, med. Rehabilitation, Beschreibung von internen Prozessen, Übersicht Angebote)	AL und SGL, Referat Haushalt und Steuerung in Zusammenarbeit mit JHP	Ab 2019
Einführung des **ITP** und Umsetzung des **Gesamtplan-verfahrens**	Durchführung von Fortbildungen zum ICF-CY und ITP innerhalb der Verwaltung Bereitstellung der Ressourcen zur Umsetzung des BTHG/ ITP Konkrete Zielformulierung der Hilfen und Abrechenbarkeit im Gesamtplan, Einbeziehung aller Beteiligten, Durchführung von Gesamtplankonferenzen/-gesprächen	SGL AL Sachbearbeiter	Ab 2019

Maßnahmeplanung im Hinblick auf die Angebotslandschaft im Landkreis Leipzig			
Qualitätssicherung und – entwicklung der bestehenden Angebote	Durchführung regelmäßiger Qualitätsdialoge Regelmäßige Tagung der FAG EGH zur Besprechung der Entwicklungen und Zusammenarbeit	Referat Haushalt und Steuerung in Zusammenarbeit mit JHP	Aller 2 Jahre
Behinderte Kinder und Jugendliche sowie deren Familien sollen **sinnstiftende und wertevermittelnde Freizeitangebote** und **individuelle Hilfen** in Anspruch nehmen können.	Erweiterung der Angebotspalette und direkte Ansprache der Offenen Kinder- und Jugendarbeit für behinderte Kinder und Jugendliche Gewinnung und Schulung Familienpaten Die Fortschreibung der Teilfachpläne berücksichtigt die Belange von Familien mit behinderten Kindern noch intensiver	Sozialraumkoordinatoren/ JHP NfK i. R. Familienpaten JHP/ Kita-FB	Ab 2019
Das **Hilfenetzwerk** für Familien wird **passgenau** ausgestaltet.	Bestehende stationäre Einrichtungen nach dem SGB VIII prüfen die Möglichkeit der Aufnahme von behinderten Kindern und Jugendlichen, insofern ein Bedarf auf Hilfe zur Erziehung besteht (Unterbringung vorrangig über die Jugendhilfe) Konzept für eine ambulante Unterstützung in Form einer begleiteten Elternschaft für behinderte Eltern wird geprüft Schaffung von Plätzen zur Betreuung geistig behinderter Elternteile und ihrer Kinder in Betreuten Wohnformen, die kein selbstständiges Leben führen werden	JHP	Ab 2019
Empfehlungen im Hinblick auf die Gesamtthematik Inklusion im Landkreis Leipzig (für Kinder und Jugendliche)			
Bestrebungen der **Inklusion intensivieren**	Möglichkeiten einer Gesamtkonzeption zur Inklusion für den Landkreis Leipzig (Standpunkt, Verständnis, Erfassung des Ist-Standes, Zielstellung) werden geprüft Intensivierung des Austausches zwischen Schulnetzplanung, Jugendhilfeplanung, Sozialplanung	Kreisentwicklungskonzept Dezernat 2	Ab 2019

7 Fazit und Ausblick

Der vorliegende Teilfachplan verfolgt das Ziel, einen ersten Gesamtüberblick über die Bestands- und Bedarfssituation der stark expandierenden Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche nach dem SGB XII zu geben. Die Planung soll für einen mittelfristigen Zeitraum von ca. 5 Jahren Bestandskraft haben und Maßnahmen beschreiben, die es gilt umzusetzen, um die Bedürfnisse der jungen Menschen und deren Familien zu befriedigen.

Die intensiven Bemühungen und Bestrebungen, die uneingeschränkte, vollumfängliche Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, setzt eine Haltung, den Willen sowie ein bedarfsgerechtes staatliches Unterstützungssystem voraus.

Frühförderung wird als niederschwelliges, ganzheitliches Unterstützungssystem verstanden.
Kita-Integration stellt die Maxime der Betreuungsform im frühkindlichen Bildungsprozess im Landkreis Leipzig dar. Sondereinrichtungen sollen entsprechend im Landkreis Leipzig nicht forciert werden.
Auch das Schulsystem nähert sich diesem Anspruch an. Schulbegleitung unterstützt an dieser Stelle den Integrationsprozess maßgeblich. Allerdings sollten die personellen und räumlichen Voraussetzungen einer inklusiven Beschulung nicht zur alleinigen Last der Jugend- und Sozialhilfe fallen, sondern als Grundausstattung einer jeden Schule zählen.
Wenn die Unterbringung in einer Wohnstätte, also außerhalb der Herkunftsfamilie, nicht zu vermeiden ist, sollte der Hilfeprozess, dem Standard der Jugendhilfe gleichgesetzt werden.

Unter der Maßgabe einer qualitativen und quantitativen Verbesserung der Angebotslandschaft im Landkreis Leipzig finden ab Beschlussfassung der Teilfachplanung die Fachstandards gemäß Anlage in der täglichen Praxis Anwendung und bilden die Arbeitsgrundlage für die Leistungserbringung.

Es gilt, in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, der Fachbereiche des Jugendamtes und dem Jugendhilfeausschuss, die Weiterentwicklung der Angebotslandschaft im Landkreis Leipzig bedarfsgerecht auszubauen, um die Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern.

Der eingangs beschriebene Fall zeigt, dass sich die Bemühungen und staatlichen finanziellen Mittel bezahlt machen. Kinder sind das höchste Gut unserer Gesellschaft. Es muss ein Weg geebnet werden, der das bestmögliche Aufwachsen in einer toleranten und akzeptierenden Gesellschaft ermöglicht. **„Es ist normal, verschieden zu sein! Es gibt keine Norm für das Menschsein.“**[46]

[46] Richard von Weizsäcker